

„Investiver Naturschutz“ (7.6) und „Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz“ (7.1.3)

**Bericht im Rahmen der laufenden Bewertung des NRW-Programms
Ländlicher Raum 2014 bis 2022**

Manfred Bathke

5-Länder-Evaluation 3/2023



Finanziell unterstützt durch:



EUROPÄISCHE UNION

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



DOI-Nr.: 10.3220/5LE1683037901000

www.eler-evaluierung.de

Der nachfolgende Text wurde in geschlechtergerechter Sprache erstellt. Soweit geschlechtsneutrale Formulierungen nicht möglich sind, wird mit dem Doppelpunkt im Wort markiert, dass Frauen, Männer und weitere Geschlechtsidentitäten angesprochen sind. Feststehende Begriffe aus Richtlinien und anderen Rechtstexten bleiben unverändert.

Thünen-Institut für Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen

Dipl.-Ing. agr. Manfred Bathke

Bundesallee 64, 38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596-5516

Fax: 0531 596-5599

E-Mail: manfred.bathke@thuenen.de

Johann Heinrich von Thünen-Institut

Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei

Bundesallee 50

38116 Braunschweig

Braunschweig, Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Foto- und Tabellenverzeichnis	II
Abkürzungsverzeichnis	III
0 Zusammenfassung	1
1 Einleitung	3
2 Beschreibung der Fördermaßnahmen	3
2.1 Investiver Naturschutz (7.6)	3
2.2 Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz (7.1.3)	5
3 Projektauswahlkriterien	5
4 Hinweise zur Methodik	6
5 Umsetzungsstand	7
5.1 Investiver Naturschutz (7.6)	7
5.2 Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz (7.1.3)	11
6 Umsetzung ausgewählter Fördergegenstände	12
6.1 Grunderwerb/Flächensicherung	12
6.2 Pflanzung und Pflege von Streuobst	14
6.3 Kopfbaumpflege	18
6.4 Anschaffung von Maschinen und Geräten	20
6.5 Bau von Zäunen und Weideinfrastruktur	22
6.6 Erstellung von Schutz- und Maßnahmenkonzepten (7.1.3)	24
7 Zusammenfassende Bewertung der Fallstudien	24
8 Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung	26
9 Bewertung	29
9.1 Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz (7.1.3)	29
9.2 Investiver Naturschutz (7.6)	31
10 Empfehlungen	34
Literaturverzeichnis	35
Anhang	39
Fallstudienberichte	41
Fallstudie A: Heesfelder Mühle e. V.	41
Fallstudie B: Stiftung für Natur, Heimat und Kultur im Steinheimer Becken	45
Fallstudie C: Dorfgemeinschaft Dörnholthausen	50
Fallstudie D: Kreis Höxter	53
Fallstudie E: Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V.	57
Fallstudie F: Kreis Warendorf	59

Fotoverzeichnis

Foto 1:	Das Landschaftsbild prägende Strukturelemente: Obstbaumreihen und Kopfbäume, hier oberhalb von Ottenhausen, Kreis Höxter	11
Foto 2 und Foto 3:	Beispiele für den Grunderwerb: Nasswiese am Märzenbecherwald (links) und Laub-mischwald im oberen Hälvertal (rechts)	13
Foto 4 und Foto 5:	Obstsortengarten des Vereins Heesfelder Mühle e. V. (links) und gut gepflegte ältere Streuobstwiese in Ottenhausen (rechts)	17
Foto 6 und Foto 7:	Kopfbaumreihe und Einsatz der Dorfgemeinschaft Ottenhausen bei der Kopfweidenpflege	20
Foto 8 und Foto 9:	Mähwerk für die Pflege von Extensivgrünland (links), Wiesefix zur „Beerntung“ von artenreichen Spenderflächen (rechts)	22
Foto 10 und Foto 11:	Neu errichtete Weidezäune in den Naturschutzgebieten Schnegelberg (links) und Krähenberg (rechts) im Kreis Höxter	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Überblick über die durchgeführten Fallstudien (FS)	7
Tabelle 2:	Verteilung der Gesamtsumme auf die Jahre der Bewilligung	8
Tabelle 3:	Verteilung der Bewilligungssummen auf Gruppen von Zuwendungsempfänger:innen	8
Tabelle 4:	Verteilung der Bewilligungssumme auf Schutzgebietskategorien	9
Tabelle 5:	Verteilung der Bewilligungssumme (24,3 Mio. Euro) auf verschiedene Arten von Fördergegenständen (Stand: März 2023)	10
Tabelle 6:	Zusätzliche Wirkungsindikatoren für die Teilmaßnahme 7.1.3 Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte	30
Tabelle 7:	Wirkfaktoren der Teilmaßnahme 7.1.3 und ihre Bewertung.	31
Tabelle 8:	Zusätzliche Indikatoren für die Teilmaßnahme 7.6 Investiver Naturschutz	32
Tabelle 9:	Wirkfaktoren der Maßnahme 7.6 Investiver Naturschutz und ihre Bewertung	33

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Auflösung
AK	Arbeitskraft
Art.	Artikel
AUM	Agrarumweltmaßnahmen
AUKM	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen
AWK	Auswahlkriterien
BR	Bezirksregierung
BSN-(Gebiet)	Bereich zum Schutz der Natur
bspw.	beispielsweise
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
DVL	Deutscher Verband für Landschaftspflege
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
FB	Flurbereinigung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FöNa	Förderrichtlinie Naturschutz
FöBS	Förderrichtlinie Biologische Stationen
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FS	Fallstudie
GAK	Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GAP-SP-VO	GAP-Strategieplan-Verordnung
GL	Grünland
GVE	Großvieheinheiten
ha	Hektar
LANUV	Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
LPV	Landschaftspflegeverband
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LWK	Landwirtschaftskammer
MaKo	Maßnahmenkonzept
MLV	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz in NRW (bis 2022)
MUNV	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr in NRW
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
RL	Richtlinie
SPB	Schwerpunktbereich
TM	Teilmaßnahme

Abkürzung	Auflösung
UNB	Untere Naturschutzbehörde
v. H.	von Hundert (Prozent)
VO	Verordnung
VS	Vogelschutzgebiet
z. B.	zum Beispiel

0 Zusammenfassung

Im Rahmen der Evaluation des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 bis 2022 wurden in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) Fallstudien zu der Fördermaßnahmen „Investiver Naturschutz“ (Teilmaßnahme 7.6) durchgeführt. Aufgrund des engen Zusammenhangs wird auch die Fördermaßnahme Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz (Teilmaßnahme 7.1.3) mit behandelt.

Im vorliegenden Bericht werden ausgewählte Projekte hinsichtlich der naturschutzfachlichen Ziele, der Ergebnisse und der erzielten Wirkungen beschrieben. Diese Fallstudien sind Grundlage für die Bewertung der Fördermaßnahme insgesamt.

Ziel der Teilmaßnahme 7.6 ist die Förderung von Projekten zur Umsetzung von Natura 2000 und zur Verbesserung der Lebensgrundlagen für gefährdete Arten sowie die Sicherung und Entwicklung von schützenswerten Biotopen. Mit der Teilmaßnahme 7.1.3 wird die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten und insbesondere die Erarbeitung von Managementplänen für einzelne FFH-Gebiete gefördert. Mit beiden Teilmaßnahmen wird eine Fördermaßnahme der vorhergehenden Förderperiode fortgeführt.

Bei der Teilmaßnahme 7.6 wurden bis März 2023 622 Projekte bewilligt, die mit einer Gesamtzusendung von 24,3 Mio. Euro gefördert werden sollen. Der mittlere Förderbetrag liegt bei knapp 40.000 Euro. Etwa 14 % der Finanzmittel wurden über Festbetragsfinanzierung verausgabt, 86 % über Anteilsfinanzierung.

Bei der Teilmaßnahme 7.1.3 wurden bis März 2023 insgesamt 30 Vorhaben mit Gesamtzusendungen in Höhe von ca. 0,8 Mio. Euro bewilligt. Die Größe des Bearbeitungsgebietes beträgt ca. 8.250 ha.

Bei geplanten öffentlichen Ausgaben von 22,9 Mio. Euro (gemeinsames Finanzbudget beider Maßnahmen) können damit die im Verlauf der Förderperiode deutlich reduzierten budgetären Ziele leicht übertroffen werden.

Knapp 53 % der eingesetzten Fördermittel der Maßnahme 7.6 wurden von den Kreisen und den Kommunen verausgabt. Naturschutzvereine und Verbände sowie Stiftungen zogen etwa 26% des Förderolumens auf sich. Hierbei waren nicht nur die Landesgeschäftsstellen der landesweiten Naturschutzverbände (BUND, NABU) vertreten, sondern auch lokale Heimat- und sonstige Vereine. Die Biologischen Stationen haben Vorhaben in einem Umfang von ca. 16 % des Fördervolumens umgesetzt.

Die Mittel wurden sehr konzentriert in die Natura-2000-Gebiete und die Kohärenzgebiete (zusammen ca. 80 %) gelenkt. Außerhalb der Natura-2000-Gebiete wurden im Wesentlichen Maßnahmen der Kulturlandschaftspflege umgesetzt (Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbaumpflege, Pflege von Alleen und Hecken).

Die Maßnahmenbewertung erfolgte auf der Grundlage der Auswertung der Förderdaten und einer Dokumentenanalyse. Weitere Informationen wurden im Rahmen von sechs Fallstudien erhoben

Die Fallstudien belegen ein sehr breites Wirkungsspektrum der umgesetzten Vorhaben. Positive Wirkungen für die Biodiversität sind in allen untersuchten Fällen zu erwarten. Diese können entweder direkt (Biotopmanagement, Artenschutzmaßnahmen) oder indirekt (Flächenkauf, Kartierung, Managementplanung) erfolgen. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Wirkungspfade ist eine zusammenfassende Quantifizierung der Wirkungen der Gesamtmaßnahme nicht möglich.

Auf der Grundlage der Gespräche mit den Zuwendungsempfänger:innen und den dort benannten Problemen mit der verwaltungstechnischen Umsetzung werden Empfehlungen für die weitere Durchführung und Umsetzung der Fördermaßnahme diskutiert. Da das Land diese Fördermaßnahme im Rahmen des GAP-

Strategieplans zukünftig nicht mehr anbieten wird, beziehen sich diese Empfehlungen auf die zukünftige Gestaltung der rein landesfinanzierten „Förderrichtlinie Naturschutz“ (FöNa).

Es wird empfohlen, die bisherige ELER-Förderung sowohl hinsichtlich des Finanzbudgets wie auch hinsichtlich der Förderquote unverändert in die FöNa-Förderung zu überführen. Besonders bewährte Modalitäten der ELER-Förderung sollten ebenfalls möglichst unverändert übernommen werden (Festbetragsfinanzierung für Kopfbaumpflege und Streuobst).

1 Einleitung

Im Rahmen der Evaluation des NRW-Programms Ländlicher Raum 2014 bis 2022 (MLV, 2022) wurden in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) Fallstudien zu der Fördermaßnahmen „Investiver Naturschutz“ (Teilmaßnahme 7.6) durchgeführt.

Aufgrund des engen Zusammenhangs wird auch die Fördermaßnahme „Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz“ (Teilmaßnahme 7.1.3) mitbehandelt.

Im vorliegenden Bericht werden ausgewählte Projekte, die Gegenstand von Fallstudien waren, hinsichtlich der naturschutzfachlichen Ziele, der Ergebnisse und der erzielten Wirkungen beschrieben. Diese Fallstudien sind Grundlage für die Bewertung der Fördermaßnahme insgesamt. Die Fallstudienresultate fließen auch in die Beantwortung verschiedener gemeinsamer Bewertungsfragen ein, vor allem in die Bewertung des Beitrags des NRW-Programms zum Erhalt der Biodiversität.

Zunächst wird in den Kapiteln 2 und 3 ein Überblick über die Ausgestaltung der Fördermaßnahmen gegeben. Nach Hinweisen zur Methodik (Kapitel 4) wird im Kapitel 5 der Umsetzungsstand beschrieben (Stand: März 2023). Im Kapitel 6 werden ausgewählte Fördergegenstände näher beschrieben und der jeweilige Förderbedarf und die Wirkungspfade aufgezeigt. Nach einer zusammenfassenden Bewertung der Fallstudien (Kapitel 7) und Hinweisen zu der verwaltungstechnischen Umsetzung (Kapitel 8) folgen die Bewertung der Fördermaßnahme (Kapitel 9) sowie Empfehlungen (Kapitel 10).

2 Beschreibung der Fördermaßnahmen

2.1 Investiver Naturschutz (7.6)

Ziel der Teilmaßnahme 7.6 ist die Förderung von Projekten zur Umsetzung von Natura 2000 und zur Verbesserung der Lebensgrundlagen für gefährdete Arten sowie die Sicherung und Entwicklung von schützenswerten Biotopen. Mit dieser Teilmaßnahme wird eine Fördermaßnahme der vorhergehenden Förderperiode fortgeführt.

Entsprechend der Richtlinie (RL Investiver Naturschutz-Managementpläne) können die folgenden Fördergegenstände gefördert werden:

- Investive Maßnahmen des Naturschutzes, z. B.:
 - die Anlage von Blänken und Artenschutzgewässern,
 - die Neuanlage von Streuobstwiesen,
 - der Instandsetzungsschnitt von Kopfbäumen,
 - die Wiedervernässung und Renaturierung,
 - Entbuschungen, Freistellungen und Anpflanzungen,
 - die Anlage von Nist-, Brut- und Laichplätzen.
- Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins (z. B. die Erstellung von Aussichtsplattformen oder Informationstafeln).
- Grunderwerb auch zu Tauschzwecken von Offenlandflächen, Waldflächen und sonstigen Flächen zur Herausnahme aus der Nutzung oder zur naturschutzfachlich bedingten Folgenutzung.

Zuwendungen können erhalten:

- Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Gebietskörperschaften (nicht das Land),
- Träger von Naturparks, die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflegevereine sowie die in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.

Die Förderung beträgt 80 oder 90 v. H. (Anteilsfinanzierung). Abweichend davon gibt es eine Festbetragsfinanzierung für

- Streuobstanpflanzungen (einschließlich zweijähriger Herstellungspflege): 110 Euro/Baum,
- Erstinstandsetzungspflege bei Obstbäumen mit einem Stammumfang > 60 cm: 125 Euro/Baum,
- Kopfbaumschnitt: 60 Euro/Baum.

Personal- und Sachausgaben der Biologischen Stationen für die fachliche Begleitung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien werden nicht gefördert. Die Bagatellgrenze beträgt bei Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften 12.500 Euro und bei sonstigen Zuwendungsempfänger:innen 1.000 Euro. Die Förderung der Grunderwerbs- und der Mehrwertsteuer erfolgt ausschließlich mit Landesmitteln.

Den Vorgaben der ELER-Verordnung entsprechend wird in der jetzigen Förderperiode der Flächenerwerb nur als Voraussetzung für die direkte Umsetzung biotopgestaltender Maßnahmen gefördert. Eine enge Verzahnung dieser beiden Fördergegenstände war aber in der Vergangenheit auch bereits gegeben. Der Grunderwerb ist laut Richtlinie nur dann förderfähig, wenn er im Zusammenhang mit einem Projekt erfolgt und die Ausgaben des Grundstücksankaufs maximal 10 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben des Projektes betragen. In begründeten Ausnahmefällen kann für Umweltschutzvorhaben ein höherer Prozentsatz zugelassen werden. Es erfolgt diesbezüglich eine separate Prüfung des Projektantrags durch das MUNV.

Tauschflächen, die erst später in das Zielgebiet getauscht werden, können nicht mehr direkt erworben werden. Dies ist auf anderem Wege nur noch möglich, sofern die Flurbereinigung (Dezernat 33 der Bezirksregierungen) Flächen im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens verfügbar macht und in das Zielgebiet des Naturschutzes tauscht.

Grundlage der Förderung ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten im Bereich Naturschutz (Richtlinien investiver Naturschutz-Managementpläne) vom 29.07.2015 (RL investiver Naturschutz-Managementpläne).

Die hier betrachtete ELER-Förderung wird in NRW ergänzt durch die rein national finanzierte Förderrichtlinie für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (FöNA: Förderrichtlinien Naturschutz). Eine Abgrenzung zwischen beiden Fördermaßnahmen ist eindeutig gegeben, da Vorhaben, die über die ELER-Maßnahmen förderfähig sind, dort auch beantragt werden sollen. Weiterhin ist auf die Richtlinie zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen hinzuweisen (FöBS: Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW). Eine große Rolle spielen in vielen Kreisen auch Finanzmittel aus der Eingriffsregelung (Ersatzgeld)¹. Diese werden vielfach auch zur Finanzierung des Eigenanteils bei ELER- oder FöNa-Maßnahmen herangezogen.

Die Teilmaßnahme 7.6 stellt in NRW neben dem Life+-Programm eines der wesentlichen Finanzierungsinstrumente für die Umsetzung von Natura 2000 dar.

2.2 Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz (7.1.3)

Mit der Teilmaßnahme 7.1.3 wird die Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten und insbesondere die Erarbeitung von Managementplänen für einzelne FFH-Gebiete gefördert (RL Investiver Naturschutz-Managementpläne). Dieser Fördergegenstand wurde in der vorhergehenden Förderperiode über die Maßnahme des Natürlichen Erbes (Code 323) berücksichtigt. Aufgrund der Vorgaben der ELER-Verordnung musste die Naturschutzplanung in dieser Förderperiode von den sonstigen investiven Naturschutzmaßnahmen (TM 7.6) getrennt programmiert werden.

Zuwendungsempfänger:innen sind Gemeinden oder Gemeindeverbände. Die Bagatellgrenze liegt bei 12.500 Euro. Die Mehrwertsteuer wird aus Landesmitteln erstattet. Die Maßnahmenumsetzung erfolgt innerhalb der Kulisse Natura 2000 sowie in sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert (NSG, LSG).

3 Projektauswahlkriterien

Die Projektauswahlkriterien (AWK) sind für beide Teilmaßnahmen ähnlich und berücksichtigen allein die Gebietskulisse bzw. den naturschutzfachlichen Wert des Projektgebietes. Am höchsten werden FFH- und Vogelschutzgebiete (VS) bewertet (Maximalpunktzahl bei der Maßnahme 7.6: 30 Punkte). Der Schwellenwert für die Förderung liegt bei acht Punkten. Auch bei einer Umsetzung von Maßnahmen auf sonstigen Flächen außerhalb der Natura-2000-Kulisse und der sonstigen Schutzgebiete wird die Mindestpunktzahl erreicht. Dies ist grundsätzlich zielführend, da die meisten Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten uneingeschränkt sinnvoll sind (z. B. Anpflanzung von Streuobstbäumen, Kopfbäumepflege).

Für den Fördergegenstand „Sensibilisierung für Naturschutzbelange“ gilt eine separate Bewertung. Hier können bei Vorhaben in FFH- oder VS-Gebieten zehn Punkte erreicht werden, bei Vorhaben in sonstigen Gebieten acht Punkte.

Bei der Teilmaßnahme 7.1.3 können zwischen zwölf und 20 Punkten erreicht werden, je nach Gebietskulisse. Die maximale Punktzahl wird bei der Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten in FFH- oder Vogelschutzgebieten erreicht.

¹ Gemäß § 31 (4) LNatSchG NRW müssen die Unteren Naturschutzbehörden für die Verwendung der eingenommenen Ersatzgelder Listen aufstellen. Diese sind auch z. T. im Internet verfügbar. Problem ist allerdings, dass es keine NRW-weite Zusammenstellung gibt, sodass der Gesamtüberblick über die Bedeutung dieser Gelder fehlt, wie einer Antwort der Landesregierung im Landtag NRW (2019) zu entnehmen ist.

Aufgrund des Antragsengangs, der etwas unter den ursprünglichen Erwartungen liegt, ist die Steuerungswirkung der Auswahlkriterien aktuell gering, da alle bewilligungsfähigen Anträge auch bedient werden können.

Die Bewertung erfolgt zu vier Stichtagen (Anfang März, Juni, September und November).

4 Hinweise zur Methodik

Die nachfolgende Beschreibung der Umsetzung einzelner Fördergegenstände, der Ergebnisse und der Wirkungen stützt sich auf folgende Daten und Auswertungsschritte:

- Bewilligungsdaten 2016 bis 2022 (Stand: März 2023),
- zusätzliche inhaltliche Angaben der Bewilligungsstellen zu den einzelnen Projekten,
- Expertengespräche auf verschiedenen Ebenen (MUNV, Bewilligungsstellen bei den Bezirksregierungen, Untere Naturschutzbehörden, Biologische Stationen),
- Literatur und Fachgutachten,
- Vor-Ort-Besichtigung von ausgewählten Förderfällen, Gespräche mit Antragsteller:innen.

Bei den Förderdaten wurden ausschließlich die Bewilligungsdaten ausgewertet. Diese beinhalten zahlreiche Projekte, die noch nicht schlussgerechnet wurden. Die Förderfälle konnten anhand der beigefügten Monitoringdaten sowie der inhaltlichen Beschreibung grob verschiedenen Fördergegenständen zugeordnet werden. Eine eindeutige Zuordnung war allerdings nicht immer möglich, da oftmals verschiedene Fördergegenstände zu einem Antrag zusammengefasst und die Finanzbeträge nicht separat ausgewiesen wurden. Die Angaben zu dem relativen Umfang einzelner Vorhaben sind daher als „näherungsweise“ aufzufassen.

Die durchgeführten Fallstudien sind in Tabelle 1 beschrieben.

Tabelle 1: Überblick über die durchgeführten Fallstudien (FS)

Nr.	Bezirks- regierung	Zuwendungsempfänger:in	Fördervorhaben
FS A:	Arnsberg	Heesfelder Mühle e. V.	Flächenkauf, Pflanzung und Pflege von Streuobstbäumen, Anschaffung von Maschinen und Geräten, Gewässerentwicklungsmaßnahmen, Heckenpflanzungen
FS B:	Detmold	Stiftung für Natur-Heimat-Kultur im Steinheimer Becken	Kopfbaumpflege, Instandsetzungspflege bei Obstbäumen, Gehölzpflanzungen, sonstige biotopvernetzende Projekte
FS C:	Arnsberg	Dorfgemeinschaft Dörnholtshausen e. V.	Neupflanzung von Streuobstbäumen
FS D:	Detmold	Kreis Höxter	Zaunbau zur Förderung der Beweidung von Kalktrockenrasen
FS E:	Detmold	Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V.	Anschaffung von Maschinen und Geräten (Wiesefix)
FS F:	Münster	Kreis Warendorf, Amt für Planung und Naturschutz	Flächenkauf und Umsetzung von Maßnahmen im NSG Märzenbecherwald im Kreis Warendorf

Quelle: Eigene Darstellung.

Aufgrund der Verschiedenartigkeit und der Vielfalt der geförderten Projekte ließen sich keine „repräsentativen“ Projekte identifizieren. Die Auswahl erfolgte daher mit Blick auf Fragestellungen zur verwaltungstechnischen Umsetzung und unter Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Abdeckung der wichtigsten Arten von Fördervorhaben,
- Berücksichtigung von Fördervorhaben mit hohem und niedrigem Fördervolumen,
- besondere Berücksichtigung von Vereinen ohne hauptamtliche Geschäftsführung als Antragsteller:in,
- besondere Berücksichtigung von Fördervorhaben mit Festkostenfinanzierung.

Im Rahmen der Fallstudien wurden leitfadengestützte Interviews mit den jeweiligen Projektbearbeiter:innen geführt. Eine gemeinsame Bereisung des Projektgebietes ermöglichte einen tieferen Einblick in die vor Ort bereits umgesetzten Projekte.

Nähere Informationen zu den Projekten der ausgewählten Zuwendungsempfänger:innen finden sich im Anhang.

5 Umsetzungsstand

5.1 Investiver Naturschutz (7.6)

Bei der Teilmaßnahme 7.6 wurden bis März 2023 622 Projekte bewilligt, die mit einer Zuwendung von 24,3 Mio. Euro gefördert werden sollen (EU-Anteil: 12,4 Mio. Euro, zusätzlich Zuwendung Mehrwertsteuer: 3,2 Mio. Euro). Der mittlere Förderbetrag liegt bei knapp 40.000 Euro. Etwa 14 % der Finanzmittel wurden über Festbetragsfinanzierung verausgabt, 86 % über Anteilsfinanzierung.

Bei vollständiger Auszahlung der bewilligten Vorhaben würden die geplanten öffentlichen Ausgaben von 22,4 Mio. Euro (gemeinsames Finanzbudget mit Maßnahme 7.1.3) übertroffen. Das Maßnahmenbudget ist im Programmverlauf aufgrund der unzureichenden Umsetzungsquote in zwei Änderungsanträgen deutlich abgesenkt worden. Das ursprüngliche Maßnahmenbudget sah einen Einsatz von 48,4 Mio. Euro an öffentlichen Ausgaben vor.

Die Verteilung der Bewilligungssumme über die Jahre ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Verteilung der Gesamtsumme auf die Jahre der Bewilligung

Jahr	Anzahl Projekte	Bewilligungssumme in Mio. Euro	Relativer Anteil an der Gesamt-Bewilligungssumme
2014	-	-	-
2015	17	0,3	1,4 %
2016	95	3,7	15,3 %
2017	67	2,1	8,6 %
2018	98	3,2	13,1 %
2019	89	4,2	17,2 %
2020	95	3,9	16,2 %
2021	94	4,6	18,8 %
2022	67	2,3	9,5 %

Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdaten der Zahlstelle, Stand: März 2023.

Unter Berücksichtigung des langsamen Programmstarts ist die Bewilligungssumme relativ gleichmäßig über die Förderperiode verteilt. Gegenüber der vorangegangenen Förderperiode 2007 bis 2013 ist das bewilligte Finanzvolumen leicht zurückgegangen, sofern die verlängerte Förderperiode (2014 bis 2022) berücksichtigt wird (zum Vergleich: 2007 bis 2013: 24,2 Mio. Euro, 842 Projekte, inklusive Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte).

Kreis der Zuwendungsempfänger:innen

Tabelle 3 zeigt die Verteilung der eingesetzten Fördermittel auf die verschiedenen Gruppen von Zuwendungsempfänger:innen.

Tabelle 3: Verteilung der Bewilligungssummen auf Gruppen von Zuwendungsempfänger:innen

Zuwendungsempfänger:in	Anzahl Projekte	Relativer Anteil an der Bewilligungssumme
Gemeinde/Gemeindeverband/Kreise	264	54,9 %
Naturschutzvereine, Stiftungen, sonst. Juristische Personen	254	28,5 %
Biologische Stationen	104	16,6 %

Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdaten der Zahlstelle, Stand: März 2023.

Knapp 55 % der eingesetzten Fördermittel wurden von den Kreisen und den Kommunen verausgabt. Naturschutzvereine und Stiftungen ziehen etwa 29 % des Fördervolumens auf sich. Hierbei sind nicht nur

Stiftungen und die Landesgeschäftsstellen der landesweiten Verbände (BUND, NABU), sondern auch lokale Initiativen vertreten. Die Stiftungen umfassen neben der landesweiten NRW-Stiftung auch kleinere lokale Naturschutzstiftungen. Die Biologischen Stationen setzen Vorhaben in einem Umfang von ca. 17 % des bewilligten Fördervolumens um. Privatpersonen sind als Antragstellende in dieser Förderperiode nicht förderfähig. Sie werden ausschließlich über FöNa gefördert.

Tabelle 4 zeigt die Verteilung der eingesetzten Fördermittel auf die verschiedenen Schutzgebietskategorien.

Tabelle 4: Verteilung der Bewilligungssumme auf Schutzgebietskategorien

Gebietskategorien	Anzahl Projekte	Relativer Anteil an der Bewilligungssumme
FFH-Gebiet	207	41,7 %
EU-Vogelschutzgebiet	27	2,9 %
Kohärenzgebiet (z. B. NSG)	176	26,8 %
Gebiete mit besonderem Artenvorkommen	53	6,1 %
Sonstige Gebiete	159	22,4 %

Quelle: Eigene Auswertung nach Förderdaten der Zahlstelle, Stand: März 2023.

Die Fördermittel werden zu 51 % direkt in Natura-2000-Gebieten oder in Gebieten mit Vorkommen von Arten der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie eingesetzt. Weitere 27 % der Fördermittel werden in den Kohärenzgebieten (Naturschutzgebiete) umgesetzt. Bei den Maßnahmen in „sonstigen Gebieten“ handelt es sich überwiegend um Kopfbaumpflege oder die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen. Aber auch einzelne Flächenkäufe finden sich in dieser Rubrik, sofern mit dem Flächenkauf die Erweiterung eines bestehenden Schutzgebietes verbunden ist.

Die Mittel werden damit sehr konzentriert in die Natura-2000-Gebiete und die Kohärenzgebiete (zusammen über 75 %) gelenkt.

Tabelle 5 zeigt die Verteilung der Bewilligungssumme auf verschiedene Fördergegenstände.

Tabelle 5: Verteilung der Bewilligungssumme (24,3 Mio. Euro) auf verschiedene Arten von Fördergegenständen (Stand: März 2023)

Projekthalt	Anzahl Projekte	Relativer Anteil an der Bewilligungssumme
Überwiegend Grunderwerb	57	22,7 %
Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins	11	1,5 %
Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins und Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes	12	4,0 %
Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes	542	71,8 %
davon Anlage und Pflege von Streuobstwiesen und Kopfbaumpflege	263	14,4 %
- <i>Kopfbaumpflege</i>		8,7 %
- <i>Streuobst</i>		5,7 %
davon Projekte mit Anschaffung von Maschinen und Geräten für die Biotoppflege	25	2,8 %
davon Projekte mit Zaunbau, Aufbau von Weideinfrastruktur	61	6,4 %
davon Projekte mit Anlage oder Sanierung von Fließgewässern, Teichen oder Blänken, Entschlammungen	63	11,0 %
davon Projekte mit Pflege von Kalktrocken- und Magerrasen oder Heiden	17	2,8 %
davon Projekte mit Gehölzpflege, Gehölzpflanzung, Anlage von Hecken, Entkesselungen	74	11,2 %
davon Projekte mit Entfichtungen	1	0,04 %
davon Projekte mit verschiedenen Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes (nicht zuzuordnen)	142	28,8 %

Quelle: Eigene Auswertung nach Bewilligungsdaten der Zahlstelle, Stand: März 2023.

Zahlreiche Projektanträge umfassen unterschiedliche Vorhaben, die gemeinsam der Umsetzung eines Landschaftsplans oder der Entwicklung von Schutzgebieten dienen. Eine direkte Zuordnung zu einzelnen konkreten Fördergegenständen ist hier nicht möglich. Die Mehrzahl der Projektanträge (zahlenmäßig und finanzmäßig) lässt sich aber einzelnen Fördergegenständen zuordnen. Bei den Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes dominieren danach die Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und die Kopfbaumpflege. Große Bedeutung haben auch die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen und die Förderung der Beweidung durch Aufbau von Zäunen und Weideinfrastruktur.

Die Festbetragsfinanzierung wird, wie oben dargestellt, für die Pflanzung von Streuobstbäumen und die Pflege von Kopfbäumen eingesetzt (vgl. Foto 1).

Foto 1: Das Landschaftsbild prägende Strukturelemente: Obstbaumreihen und Kopfbäume, hier oberhalb von Ottenhausen, Kreis Höxter



Quelle: Thünen-Institut/Bathke, November 2022.

Nach dem Jahresbericht 2020 läuft die Inanspruchnahme der Förderung insgesamt nicht im erwarteten Umfang. „Gründe hierfür sind unter anderem Schwierigkeiten bei der Erbringung des finanziellen Eigenanteiles und der Vorauszahlungen (Erstattungsprinzip) insbesondere bei Naturschutzverbänden und Biologischen Stationen oder knappe personelle Ressourcen zur Planung und zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen. Seitens der Zuwendungsempfänger werden auch aufwändige Regularien, insbesondere Vergaben, angeführt, die eine Teilnahme an den Fördermaßnahmen unattraktiv machen“ (MULNV, 2020). Diese Aussage bezieht sich auf das ursprünglich sehr viel höhere Finanzbudget in Höhe von 48,4 Mio. Euro an öffentlichen Ausgaben. Nach Absenkung des Finanzbudgets kann dagegen von einer leicht überplanmäßigen Umsetzung gesprochen werden.

5.2 Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz (7.1.3)

Mit Stand März 2022 wurden fünf Pläne zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten oder anderen Gebieten mit hohem Naturwert abschließend unterstützt. Bewilligt wurden bis März 2023 insgesamt 30 Vorhaben mit Gesamtzusendungen in Höhe von ca. 0,8 Mio. Euro. Für 22 Vorhaben liegen bereits Angaben zur überplanten Fläche vor. Danach werden mindestens 5.200 ha planerisch bearbeitet. Bei Hochrechnung auf sämtliche bewilligte Projekte ergibt sich ein Bearbeitungsgebiet von ca. 8.250 ha.²

Zur Illustration können die folgenden Fördervorhaben beispielhaft genannt werden:

- Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes für das NSG Aberg/Herrengaben mit Erweiterungsflächen in der Weserniederung zur Umsetzung des Landschaftsplans Kalletal,

² Ursprünglich waren 50 Pläne als Ziel angegeben worden. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Allerdings sagt die reine Anzahl der Pläne wenig über die Größe des bearbeiteten Gebietes aus.

- Erstellung eines Schutz- und Bewirtschaftungskonzeptes für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde im Bereich Westerschledde,
- Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes für das FFH-Gebiet „Sennebäche“,
- Erstellung eines Schutz- und Bewirtschaftungskonzeptes für das FFH Gebiet Emmericher Ward DE-4103-302,
- Erstellung eines Schutz- und Bewirtschaftungskonzeptes für das FFH Gebiet NSG Kranenburger Bruch.

Bei den überplanten Gebieten handelt es sich zu etwa 83 % um FFH-Gebiete. Ca. 7 % sind Vogelschutzgebiete. Damit liegen 90 % der Fläche in einem Natura-2000-Gebiet. Die Anteile der Kohärenzgebiete und der Gebiete mit Artenvorkommen liegen bei jeweils ca. 5 %. Es dominiert sehr stark die Erstellung von Maßnahmenkonzepten für FFH-Gebiete (MaKo).

6 Umsetzung ausgewählter Fördergegenstände

6.1 Grunderwerb/Flächensicherung

Förderbedarf

Vonseiten des Naturschutzes wird dem Grunderwerb eine große Bedeutung zugemessen und er gilt als Grundlage für die Umsetzung zahlreicher weitergehender Entwicklungsmaßnahmen. Ein Flächenkauf führt aber nur dann zu positiven Wirkungen, wenn aufgrund der Flächenverfügbarkeit weitergehende Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden können,

- die ohne Zugriff auf die Fläche nicht möglich wären oder wenn
- durch den Grunderwerb eine Form der Nutzung unterbunden werden kann, die nicht in Übereinstimmung mit den naturschutzfachlichen Entwicklungszielen steht.

Für die Wirkungen ist damit entscheidend, dass auch die Finanzmittel und Personalressourcen für die langfristige Entwicklung der Flächen zur Verfügung stehen. Es sollte daher zuvor geprüft werden, ob die naturschutzfachlichen Ziele nicht mit Hilfe des Vertragsnaturschutzes effizienter erreicht werden können. Eine grundsätzliche Kopplung des Grunderwerbs an naturschutzfachliche Entwicklungsziele und ein Genehmigungsvorbehalt des MUNVs erscheinen vor diesem Hintergrund grundsätzlich sinnvoll.

Rahmenbedingungen der Förderung

Nach dem Erlass vom 10.12.2015 (MKULNV, 2015) beschränkt sich der Grunderwerb nicht mehr allein auf Offenlandflächen. Die Flächen sind entweder aus der Nutzung zu nehmen oder ausschließlich nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu bewirtschaften. Ein Grunderwerb muss in einem Zusammenhang mit einem Naturschutzprojekt stehen. Die Fläche selbst sollte bereits eine gewisse naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen. Ein Grunderwerb mit dem Ziel, die Fläche erst durch spätere Maßnahmen zu entwickeln, ist damit nicht zulässig. Die Kosten des Grunderwerbs sollen nach EU-Vorgaben 10 % der Gesamtkosten des Gesamtprojektes nicht überschreiten (siehe Kapitel 2.1). Eine Ausnahmeregelung ist möglich; diese ist aber an strenge Voraussetzungen geknüpft und bedarf der Zustimmung durch das MUNV. Hierzu wird von den Bewilligungsbehörden eine Prüfungsunterlage zum Grunderwerb (Checkliste) erstellt. Des Weiteren ist eine eingehende Beschreibung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Fläche selbst sowie des Projektes erforderlich.

Bisherige Umsetzung

Knapp ein Viertel des Finanzvolumens wurde für die Flächensicherung bzw. den Grunderwerb verausgabt. Im Rahmen von 57 Projekten konnten mindestens 212 ha an Offenland und 53 ha an Waldfläche erworben werden. Die endgültigen Flächenangaben dürften noch etwas höher liegen, da für Projekte, die noch nicht schlussgerechnet wurden, die Flächenangaben noch nicht vollständig vorliegen. Zuwendungsempfänger:innen sind in erster Linie die Kreise, daneben aber auch Naturschutzvereine oder Stiftungen.

Im Folgenden werden einzelne Projekte beispielhaft benannt:

- Grunderwerb in sechs Naturschutzgebieten (6,3 ha) im Kreis Borken mit Maßnahmen auf den Grundstücken (Zuwendungsempfänger: Kreis Borken),
- Grunderwerb im NSG Roisdorfer Hufebahn im Rhein-Sieg-Kreis (insgesamt 1,5 ha, überwiegend Offenland) durch die Naturschutzstiftung des BUND NRW,
- Grunderwerb (24 ha) im FFH-Gebiet Davert durch die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe,
- Grunderwerb im NSG Talsystem der Pöppelsche mit Hoinkhauser Bach (3,9 ha Offenland) durch den Kreis Soest,
- Grunderwerb in Verbindung mit einem Naturschutzprojekt (Heckenanlage) und Anschaffung eines Doppelmessermähwerks sowie Erwerb von Waldflächen im Oberen Hälvertal durch den Verein Heesfelder Mühle e. V. im Märkischen Kreis.

Die für einzelne Flächenkäufe stichprobenartig ausgewerteten Antragsunterlagen geben sehr unterschiedliche weitergehende Extensivierungsmaßnahmen an. Diese reichen von einer „Förderung artenreicher Grünlandgesellschaften durch eine extensive Bewirtschaftung“ bis zu einer „Vernässung von Moorflächen“ und der ungestörten Sukzession von Waldflächen.

Foto 2 und Foto 3: Beispiele für den Grunderwerb: Nasswiese am Märzenbecherwald (links) und Laubmischwald im oberen Hälvertal (rechts)



Quelle: Thünen-Institut/Bathke, März 2017 (links) und November 2022 (rechts).

Im Rahmen der Fallstudien wurden Flächenkäufe des Vereins Heesfelder Mühle e. V. näher betrachtet sowie ein Grunderwerb im Kreis Warendorf (Märzenbecherwald).

Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung der Förderung

Flächenkäufen geht in der Regel ein etwas längerer Bewilligungsprozess voraus, da, wie oben beschrieben, eine Ausnahmegenehmigung seitens des MUNV erforderlich ist. Nach Eingang des Antrags muss zunächst

in Abstimmung mit den Fachabteilungen der Bezirksregierungen eine Bewertungsmatrix erstellt werden. Diese ist dem MUNV für die Ausnahmegenehmigung vorzulegen. Nach Zustimmung des Ministeriums ist noch das Ranking einzuhalten und die Rankingtermine sind abzuwarten. Insgesamt vergehen damit mehrere Wochen und unter Umständen auch mehrere Monate und eine angebotene Fläche kann dann bereits wieder vom Markt verschwunden sein.

Ein Flächenkauf ist daher schwierig umzusetzen und bedarf oftmals der Unterstützung durch die Flurbereinigungsbehörde. Der Grunderwerb in der Fallstudie „Märzenbecherwald“ erfolgte nach Sicherung der Fläche im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens. Nach Aussage des Gesprächspartners „Heesfelder Mühle e. V.“ verlief die Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsbehörde beim Grunderwerb in den vergangenen Jahren rasch und unkompliziert, auch wenn bei dem in Fallstudie A betrachteten Förderfall eine Unterstützung nicht mehr in Anspruch genommen werden musste.

Grunderwerb unter den Bedingungen einer zukünftigen FöNa-Förderung

Im Rahmen einer möglichen zukünftigen FöNa-Finanzierung des investiven Naturschutzes könnten u. a. die Vorfinanzierung, der Zwang zur Einhaltung von Ranking-Terminen sowie die Zustimmung des Ministeriums bei Flächenkäufen mit geringem Flächenumfang entfallen. Eine Beschleunigung des Verfahrens wäre damit möglich. Welche Bedeutung der Grunderwerb im Rahmen der zukünftigen Förderung aber erhalten soll, ist eine naturschutzpolitische Grundsatzentscheidung. Wie oben dargestellt, führt der Flächenkauf zumeist erst dann zu positiven Wirkungen, wenn aufgrund der Flächenverfügbarkeit weitergehende Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt werden können, die ohne Zugriff auf die Fläche nicht möglich wären.

Auf die große Bedeutung der Flurbereinigung für den Grunderwerb wurde oben bereits hingewiesen. In vielen Fällen ermöglicht die Flurbereinigung überhaupt erst den Flächenerwerb (siehe Anhang, Fallstudien B und F), in weiteren Fällen kann hierdurch der Grunderwerb wesentlich erleichtert werden (siehe Hinweise in Fallstudie A). Inwieweit die Dezernate 33 für Flurbereinigung personalmäßig ausreichend ausgestattet sind, um Anfragen des Naturschutzes bezüglich eines Grunderwerbs zeitnah bearbeiten zu können, wäre ggf. in weiteren Fallstudien zur Fördermaßnahme Flurbereinigung näher zu betrachten. Die befragten Zuwendungsempfänger:innen wiesen mehrfach auf die aus ihrer Sicht zunehmende Bedeutung der Flurbereinigung bei der Flächenbereitstellung für Naturschutzzwecke hin.

6.2 Pflanzung und Pflege von Streuobst

Förderbedarf

Streuobstwiesen haben aus Sicht des Naturschutzes vor allem eine hohe tierökologische Bedeutung. Sie bieten Nahrung und Behausung u. a. für Bienen (Schwenninger, 2013), Hummeln und Schmetterlinge, die für die Bestäubung sorgen, aber auch für Wespen, Schlupfwespen und holzbewohnende Käfer (Saure, 2016). Aufgrund des Insektenreichtums von Streuobstwiesen werden auch viele andere Tiere wie Igel, insektenfressende Vögel und Fledermäuse angelockt. Für den Steinkauz stellen die Höhlungen in den Ästen alter Obstbäume die bevorzugten Bruthöhlen dar (MULNV, 2022). Die gliedernden und belebenden Wirkungen in der Landschaft, insbesondere durch lineare Weg- und Grundstücksbegleitung, sind von hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naherholung (LfL, 2017). Mit dem weiteren Rückgang der Streuobstbestände wäre auch ein Verlust der Sorten- und Geschmacksvielfalt verbunden.

Für ganz NRW wird der Streuobstbestand auf ca. 18.000 ha Gesamtfläche geschätzt. Rund eine Million Hochstämme prägen ganz wesentlich die Kulturlandschaft Nordrhein-Westfalens (MUNLV, 2009). In den vergangenen Jahrzehnten gingen vor allem durch Aufgabe der traditionellen Nutzung und durch Ausweitung von Siedlungs- und Industrieflächen viele Obstwiesen verloren. Der Streuobstbestand von NRW wurde im Jahr 2005 auf mindestens 922.000 Hochstämme geschätzt. Um den seinerzeit noch vorhandenen

Bestand zu sichern, wäre bei einer angenommenen Lebensdauer von 100 Jahren die jährliche Nachpflanzung von 9.000 Bäumen erforderlich.

Eine detaillierte Streuobstwiesenerfassung älteren Datums liegt u. a. für den Kreis Höxter vor (Köble et al., 2004). Hier wurden im Jahr 2003 insgesamt 4.056 Einzelbestände (> 3 Bäume) erfasst. Die Gesamtzahl der Bäume belief sich auf 60.894 Obstbäume. Hinzu kommen die innerörtlichen Bestände, deren Zahl auf ca. 15.000 bis 20.000 Bäume geschätzt wurde. Apfelbäume stellten mit fast 60 % die wichtigste Obstbaumart im Kreis dar, gefolgt von der Zwetsche mit gut 28 %. Etwa die Hälfte der Obstbäume befand sich seinerzeit in der Altersphase. Lediglich bei knapp 20 % der Bäume handelte es sich um Bäume in der jungen Ertragsphase bzw. um Neupflanzungen. Über 70 % der Bäume waren erkennbar länger nicht geschnitten worden und lediglich knapp 9 % der Bäume befanden sich in einem guten Pflegezustand. Auch wenn sich die Verhältnisse aufgrund der vielfältigen Aktivitäten zur Pflege und zur Neuanlage von Streuobstwiesen in den vergangenen beiden Jahrzehnten sowohl in NRW wie auch insbesondere im Kreis Höxter verbessert haben, sind doch erhebliche Kraftanstrengungen erforderlich, um längerfristig der Überalterung der Bestände zu begegnen und dem Streuobstbau wieder eine wirtschaftliche Perspektive zu geben.

Die Autoren der Bestandsaufnahme im Kreis Höxter kamen seinerzeit zu folgendem Fazit, das sicher auch für NRW insgesamt noch zutreffend sein dürfte (Köble et al., 2004):

„Im Kreis Höxter findet sich ein Großteil der Streuobstbestände Ostwestfalen-Lippes. Allerdings ist aufgrund des ungünstigen Altersaufbaus und fehlender Pflege damit zu rechnen, dass die Bestände in den nächsten 20 bis 40 Jahren auf etwa die Hälfte des aktuellen Wertes zurückgehen werden. Um diesen Trend zu stoppen, sind große Kraftanstrengungen erforderlich, damit dem Streuobstbau wieder eine wirtschaftliche Perspektive gegeben wird. Neben einer Förderung der Bestände durch öffentliche Mittel (Kulturlandschaftsprogramm etc.) ist es vor allem wichtig, die Produkte in Wert zu setzen, d. h. die Früchte als Tafelobst, Apfelsaft oder -schorle (wie z. B. in Ottenhausen) oder Obstler (Beispiel: Bellersen) marktfähig zu machen“.

Erste Schritte in diese Richtung wurden u. a. im Rahmen des „Modellprojektes Obstwiesenschutz NRW“ unternommen. Im Rahmen dieses auf drei Jahre terminierten Projektes wurde für die fachliche Betreuung der Landwirt:innen eine Regionalberatung eingerichtet, die sich darüber hinaus auch in Verarbeitungs- und Vermarktungsfragen (Erzeugung von Most, Veredlung zu Spirituosen etc.) engagierte (Infos unter www.bund-nrw.de/landwirtschaft-obstwiesenschutz.htm) (NABU NRW, 2019). Der Vermarktung widmete sich auch das Projekt „Heimatapfel“ im Kreis Höxter (siehe Fallstudie B).

Bestrebungen zur Erhaltung der noch vorhandenen Streuobstbestände und zur Neuanlage von Streuobstwiesen haben in NRW eine lange Tradition und werden auf vielen Ebenen (Kreise, Kommunen, Naturschutzverbände, Heimatvereine) seit Jahren verfolgt. Die Unterstützung dieser vielfältigen Bemühungen durch ein entsprechendes Förderangebot ist zu begrüßen. Während über die Kulturlandschaftsprogramme seit 2007 nur noch die Pflege von Streuobstbeständen gefördert werden konnte, war die Bezuschussung von Neuanlagen seit 2007 auch über den ELER (in der Förderperiode 2007 bis 2013 nach Code 323) möglich. Über LEADER konnte die Vernetzung von verschiedenen Akteuren in diesem Bereich unterstützt werden (Beispiel: Kompetenznetzwerk Streuobstwiesen in der LEADER-Region Eifel, Vernetzung verschiedener Initiativen aus den Bereichen Obstbaumpflege, Vermarktung und Naturschutz) (Biostation Euskirchen, 2019) sowie über EFRE die Vermarktung und touristische Inwertsetzung (Beispiel: NaturGenussRoute Münsterland). Bemerkenswert ist auch die in den Jahren 2021 und 2022 in der LEADER-Region Kreis Höxter vorgenommene Ausbildung von 35 Streuobstwiesen-Berater:innen, die fünf Wochenendmodule zu den Themen Ökologie, Pomologie, Teambuilding/Marketing, Veredelung und Schnittkurs absolvierten.

Rahmenbedingungen der Förderung

Die in der Förderperiode 2007 bis 2013 noch geltende Förderkulisse wurde aufgehoben. Eine Förderung war daher landesweit innerhalb der Gebietskulisse Ländlicher Raum möglich. Im Rahmen des 1. Änderungsantrages wurde diese Förderkulisse für die Maßnahme 7.6 um naturschutzfachlich hochwertige Gebiete (FFH-, EG-Vogelschutzgebiete, NSGs) auch außerhalb dieser Kulisse erweitert. Außerhalb dieser erweiterten Gebietskulisse konnte die Förderung über FöNa-Mittel erfolgen.

Als Fördervoraussetzung gelten in beiden Fällen eine Mindestgröße der Fläche von 0,15 ha und ein Mindestbaumbestand von zehn Bäumen. Als Mindestvorgabe für die Pflanzung wurde im Erlass vom 10.12.2015 (MKULNV, 2015) Folgendes festgelegt:

- Gefördert wird die Pflanzung von Hochstämmen (Stammlänge von 1,80 bis 2,00 m) mit einem Stammumfang von 8 bis 10 cm.
- Der Festbetrag umfasst auch eine zweijährige Herstellungspflege. Dementsprechend erfolgt auch die Aufteilung der Zuwendung (70 Euro im ersten Jahr der Pflanzung und jeweils 20 Euro pro Baum in den beiden anschließenden Jahren für die Herstellungs- und Entwicklungspflege).
- Die Dauer der Maßnahme wurde auf fünf Jahre festgelegt. Der Fünfjahreszeitraum beginnt allerdings erst nach der zweijährigen Herstellungspflege, sodass ein Übergang der Fläche in den Vertragsnaturschutz nach dem achten Jahr ab Anlage möglich ist.
- Im Rahmen der Erstinstandsetzungspflege wird seit 2019 für Altbäume mit einem Stammumfang über 60 cm ein grundlegender Pflegeschnitt mit einem Festkostenbetrag von 125 Euro pro Baum gefördert.

Bisherige Umsetzung

Etwa 5,7 % des Finanzvolumens wurde für die Neuanlage von Streuobstwiesen und die Erstinstandsetzungspflege bei Altbeständen eingesetzt. Im Rahmen der zahlreichen Einzelvorhaben, die insbesondere von Naturschutz- und Heimatvereinen durchgeführt wurden, konnten mindestens 10.000 Obstbäume neu gepflanzt werden. Bezogen auf die acht Bewilligungsjahre 2015 bis 2022 sind dies etwa 1.250 Bäume pro Jahr. Ein Erstinstandsetzungsschnitt wurde für mindestens 1.000 Bäume durchgeführt. Die exakten Zahlen können von diesen Angaben noch etwas abweichen, da die Monitoringdaten noch nicht für alle bewilligten Projekte vorliegen.

Folgende Projekte können beispielhaft genannt werden:

- Neuanlage und Pflege von Streuobstwiesen durch die NABU-Naturschutzstation Münsterland e. V. (in den Jahren 2017 bis 2021 Neupflanzung von ca. 980 Hochstämmen und Erstinstandsetzungspflege für ca. 220 Bäume),
- Neuanlage von Streuobstbeständen durch den Kreis Warendorf (in den Jahren 2016 bis 2018 Neupflanzung von 484 Hochstämmen),
- Pflanzung von 20 Hochstamm-Obstbäumen durch den Schützenverein Frenkhausen und Umgebung e. V. im Kreis Olpe,
- Ergänzungspflanzungen und Neuanlagen von Streuobstwiesen in den Jahren 2015 bis 2021 in einem Umfang von 825 Hochstämmen durch den Verein Heesfelder Mühle e. V. im Märkischen Kreis.

Die hohe Inanspruchnahme der Fördermittel für den Bereich Streuobstwiesenpflege im Kreis Warendorf ist ganz wesentlich der Unterstützung der Landwirt:innen durch die örtliche NABU-Naturschutzstation Münsterland geschuldet, die nicht nur Hilfestellung bei der Antragstellung leistet, sondern auch die Pflanz-

und Pflegemaßnahmen durchführt bzw. organisiert und in der Vermarktung von Säften und der Organisation von Veranstaltungen wie Obstblütenfesten, Apfeltagen und Baumschnittkursen seit Jahrzehnten aktiv ist.

Nähere Hinweise zur Umsetzung dieser Fördervorhaben finden sich in den Fallstudien A, B und C (Heesfelder Mühle e. V.; Naturschutzstiftung Steinheimer Becken; Dorfgemeinschaft Dörnholthausen).

Der Verein Heesfelder Mühle e. V. hat in den vergangenen Jahren mehrere hundert Obstbäume auf eigenen Flächen oder auf denen von Vereinsmitgliedern oder sonstigen Interessierten gepflanzt bzw. pflanzen lassen. In zentraler Lage direkt an der Heesfelder Mühle wurde ein Sortengarten mit einem breiten Spektrum an alten Obstsorten angelegt (vgl. Foto 4).

Foto 4 und Foto 5: Obstsortengarten des Vereins Heesfelder Mühle e. V. (links) und gut gepflegte ältere Streuobstwiese in Ottenhausen (rechts)



Quelle: Thünen-Institut/Bathke, November 2022.

Die Autoren der Studie im Kreis Höxter (Köble et al., 2004) kamen 2003 zu dem Fazit, dass aufgrund der Überalterung der Bestände und der Pflegerfordernisse vor allem großes ehrenamtliches Engagement der Heimat- und Naturschutzvereine zum Erhalt der Bestände wichtig sei. Dem kann vor dem Hintergrund der Eindrücke aus den genannten Fallstudien nur uneingeschränkt zugestimmt werden. In den Fallstudien war beeindruckend zu sehen, was geleistet werden kann, wenn engagierte lokale Akteure durch eine angepasste finanzielle Förderung unterstützt werden.

Hinweise und Empfehlungen zur weiteren Umsetzung der Förderung

Die Aufhebung der in der Förderperiode 2007 bis 2013 noch geltenden Förderkulisse ist zu begrüßen. Streuobstwiesen waren früher Bestandteil jeder dörflichen Siedlung und auch zahlreicher städtischen Siedlungen. Von daher ist die Pflege und der Neuaufbau von Beständen auch außerhalb der Schwerpunktregionen des Streuobstanbaus wünschenswert. Auch um die zahlreichen Vernetzungs- und Vermarktungsaktivitäten zu unterstützen, ist eine flächendeckende Förderung zielführend. Lineare Obstbaumreihen bilden wichtige Vernetzungselemente in der Landschaft, sie sollten auch wieder förderfähig sein.

Im Rahmen der Fallstudien A und B wurden von den befragten Zuwendungsempfänger:innen detaillierte Hinweise zu der Förderung gegeben. Die Festbetragsförderung stellt danach eine große Erleichterung im Antragsverfahren dar und hat sich sehr bewährt. Die aktuellen Festbeträge sollten allerdings überprüft werden, da u. a. die Preise für Energie und Pflanzgut stark angestiegen sind. Die Festbetragsförderung für den Erstzustandsetzungsschnitt wurde sehr begrüßt; allerdings ist der Festbetrag unter schwierigen Bedingungen nicht kostendeckend. Es wurde die Einführung einer Sonderpauschale für besonders große/alte

Bäume (z. B. 180 bis 200 Euro) angeregt. Im Rahmen einer Erhöhung des Festbetrags könnte auch die Nachpflege (Entfernung von Wasserschossen in den Folgejahren) besser in die Erstinstandsetzungspflege integriert werden.

Der normale Obstbaumschnitt wird, abgesehen von der Erstinstandsetzungspflege, über die Förderrichtlinie Investiver Naturschutz bisher nicht gefördert. Eine Förderung ist allerdings im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Paket 5301 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Streuobstbestände, 20 Euro/Baum/Jahr, max. 1.520 Euro/ha/Jahr) möglich. Die Förderung wird gewährt für die ergänzende Pflanzung von Jungbäumen sowie einen Pflanz- und jährlichen Erziehungsschnitt zur Entwicklung eines tragfähigen Astgerüsts oder bei gesunden älteren Bäumen für einen systematischen Pflegeschnitt mit ggf. erforderlicher Nachbehandlung im Folgejahr (Wasserschosse). Diese Art der Förderung ist allerdings begrenzt auf landwirtschaftliche Betriebe, die ein Flächenverzeichnis bei der EU-Zahlstelle führen, in dem die entsprechende Obstwiese aufgeführt ist. Hier wurde seitens eines Gesprächspartners bei der BR die Einführung einer solchen Prämie auch für Nicht-Landwirt:innen vorgeschlagen, da diese einen großen Teil der Streuobstbestände in der freien Landschaft pflegen. Die eigentliche Antragstellung sollte, wie auch jetzt in der ELER-Förderung, in erster Linie für Naturschutz- und Heimatvereine oder sonstige Vereine möglich sein, um ehrenamtlich tätige Akteure bei der Pflege der Streuobstbestände zu unterstützen. Eine Antragstellung für Privatpersonen wäre dagegen aus rein verwaltungstechnischer Sicht (zahlreiche Anträge mit geringem Fördervolumen) schwierig umzusetzen. Vorgeschlagen wurde eine Festbetragsfinanzierung (einmalig alle fünf Jahre) für die Pflege von Hochstamm-Obstgehölzen, gestaffelt nach Stammdurchmesser (z. B. bis 16 cm, 16 bis 50 cm, über 50 cm [Bezirksregierung Münster, 2020]). Eine solche Prämie gab es bereits in den ersten Jahren der Förderperiode 2007 bis 2013, sie wurde dann aber wieder abgeschafft. Die Prämie sollte sich an dem Prämiensatz des Vertragsnaturschutzes orientieren, müsste aber etwas darunter liegen, sofern die Pflanzung von Jungbäumen separat mit einer Festbetragsfinanzierung gefördert wird. Diesem Vorschlag wird hier in vollem Umfang gefolgt. Für Kreise, die andere Biotoptypen für den Vertragsnaturschutz priorisieren (z. B. der Märkische Kreis für Grünland), könnten so über FöNa adäquate Fördermöglichkeiten für Obstwiesen geschaffen werden.

Generell stellt sich die Frage, ob die Projektförderung nicht durch eine verstärkte institutionelle Förderung unterstützt werden müsste, bspw. durch fest angestellte und angemessen honorierte Streuobstbeauftragte bei den Kreisen oder feste Stundenkontingente bei den Naturschutzvereinen oder bei den Biologischen Stationen.

6.3 Kopfbaumpflege

Förderbedarf

In vielen nordrhein-westfälischen Regionen sind Kopfbäume/Kopfweiden ein wichtiges Kulturlandschaftselement. Die Bedeutung von Kopfbäumen auch für den Artenschutz ist hoch, da sie mit ihren zahlreichen Hohlräumen Unterschlupf und Lebensraum für zahlreiche Tiere bieten. So sind sie u. a. Bruthabitat für den Steinkauz und andere Höhlenbrüter und bieten Deckung für viele nachtaktive Arten wie Iltis, Steinmarder, Siebenschläfer und verschiedene Fledermausarten. Alte, dickstämmige Kopfbäume zählen zu den insektenreichsten Pflanzen Mitteleuropas und werden von zahlreichen Totholzbewohnern – darunter zum Teil seltene Käferarten – besiedelt (Blab, 1993). Moschusbock und Weberbock sind z. B. typische Kopfbäumbewohner (Kreis Unna, o.J.). Die unnatürliche Krone von Kopfbäumen ist relativ instabil, wenn sie größer wird. Sie bricht bei Stürmen und schlechter Pflege besonders leicht. Ein Erhalt von Kopfbäumen ist daher nur bei regelmäßigem Rückschnitt möglich (DVL, 1998).

Da heute keine Nutzungsmöglichkeiten für Weidenruten mehr vorhanden sind und damit die wirtschaftliche Notwendigkeit zur Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Kopfweiden durch landwirtschaftliche Betriebe

entfallen ist, sind Fördermaßnahmen erforderlich, um Kopfweiden als wichtiges Kulturlandschaftselement zu erhalten.

Bisherige Umsetzung

In ca. 170 Projekten wurde unter anderem auch die Kopfbaumpflege mit einem Festbetrag gefördert. Bei einem Gesamt-Förderbetrag im Bereich der Festbetragsfinanzierung von 3,5 Mio. Euro und einem Anteil der Kopfbaumpflege von ca. 60 % (vgl. Tabelle 5) ergibt sich ein Förderbetrag von ca. 2,1 Mio. Euro. Dies entspricht bei einem Festbetrag von 60 Euro pro Baum in etwa 35.000 Kopfbäumen und damit 5.000 Kopfbäume pro Jahr. Etwa 8,7 % des Finanzvolumens wurden für die Kopfbaumpflege eingesetzt. Diese Vorhaben wurden überwiegend von den Gemeinden und Gemeindeverbänden umgesetzt (64 %), daneben aber auch in erheblichem Umfang von regionalen Naturschutz- und Heimatvereinen oder sonstigen juristischen Personen (zusammen ca. 29 %).

Folgende Projekte können beispielhaft genannt werden:

- Pflege von 88 Kopfbäumen durch die Arbeitsgemeinschaft für Naturschutz im Tecklenburger Land e. V.,
- Pflege von 180 Kopfbäumen zur Sicherung von Lebensräumen u. a. für den Steinkauz durch die Arbeitsgemeinschaft Landschaftspflege und Artenschutz im Kreis Paderborn,
- Pflege von 60 Kopfweiden im NSG „An den Emmerkämpen“ durch den Heimatverein Ottenhausen im Kreis Höxter,
- Kopfbaumpflege durch die Biologische Station Ravensberg im Kreis Herford (545 Stück in den Jahren 2016 bis 2021).

Die zuletzt genannte Biologische Station Ravensberg hat im Kreis Herford alle vorhandenen Kopfbäume mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erfasst. Ziel war die Organisation einer dauerhaften Kopfbaumpflege und die Abschätzung des notwendigen Aufwandes. Insgesamt wurden 6.770 Bäume an 544 Standorten erfasst, für die ein Pflegeplan erarbeitet wurde. Dieser beinhaltet auch die Unterrichtung der Eigentümer:innen per Gestattungsvertrag und einen Organisationsplan (Anfahrt, Verbleib Schnittgut etc.). Die Biologische Station geht davon aus, dass insgesamt etwa 7.200 Kopfbäumen im Kreis Herford vorhanden sind. Hiermit wäre die dauerhafte Pflege von ca. 1.000 Bäumen je Saison verbunden. Unter der Annahme, dass ca. 25 % durch die Eigentümer:innen und ca. 15 % durch Kommunen oder ehrenamtliche Naturschützer:innen gepflegt werden, müsste zukünftig für jährlich ca. 615 Bäume eine Lösung gefunden werden. Die bisherige Förderung über den ELER (ca. 100 Bäume pro Jahr im Kreis Herford) konnte daher nur einen Teil der tatsächlichen Pflegeerfordernisse abdecken. Ähnliche Verhältnisse dürften auch in anderen kopfbaumreichen Kreisen herrschen.

Foto 6 und Foto 7: Kopfbaumreihe und Einsatz der Dorfgemeinschaft Ottenhausen bei der Kopfweidenpflege



Quelle: Foto links: Thünen-Institut/Bathke, November 2022, Foto rechts: S. Lücking (Stiftung Natur, Heimat, Kultur im Steinheimer Becken).

Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung der Förderung

Durch die vergleichsweise einfach abzuwickelnde Festbetragsförderung ist es gelungen, einen großen Kreis von Zuwendungsempfänger:innen in die ELER-Förderung einzubinden. So finden sich unter den Antragstellern auch zahlreiche Heimatvereine, Schützenvereine oder auch Turn- und Sportvereine, die in ihrem Ort die Kopfbaumpflege übernehmen. Dies ist sicher der Tatsache geschuldet, dass eine Antragstellung für Privatpersonen nicht möglich ist und dementsprechend dann die örtlichen Vereine aktiviert werden.

Die Kopfweidenpflege wird auch im Rahmen der zukünftig allein möglichen FöNa-Förderung einen erheblichen Finanzbedarf auf sich ziehen. Ebenso wichtig wie die finanzielle Förderung scheint aber zu sein, dass sich auch weiterhin engagierte Akteure finden, die sich dem Thema unter Einsatz von sehr viel ehrenamtlicher Tätigkeit widmen (siehe Fallstudie B). Es sollten daher durch eine flexible und unbürokratische Förderung und auch durch eine Anpassung der Festbeträge positive Signale an die zahlreichen in den Gemeinden noch vorhandenen Akteure gegeben werden.

Im Rahmen der Fallstudien wurden hierzu folgende weitere Hinweise gegeben (siehe Fallstudie B):

- Aufgrund der stark gestiegenen Maschinen- und Personalkosten sollte eine Anpassung des Festbetrages vorgenommen werden (ca. 70 Euro).
- Für besonders starke Kopfweiden und auch beim Vorliegen besonderer Erschwernisse (Flussläufe, Feuchtbereiche) sollte die Möglichkeit einer höheren Vergütung bestehen (z. B. 100 Euro).
- Da immer mehr Kopfbäume wegen Überalterung verloren gehen, sollte auch eine Festbetragsförderung für die Nachpflanzung eingeführt werden (z. B. 30 Euro).

6.4 Anschaffung von Maschinen und Geräten

Förderbedarf

Eine an die Standortbedingungen angepasste Maschinenausstattung ist für die sachgerechte Pflege zahlreicher Biotopflächen eine entscheidende Voraussetzung. Ohne entsprechende Maschinen oder Geräte wäre etwa die Pflege von Nasswiesen, Mageren Flachland-Mähwiesen oder Kalk-Trockenrasen in Hanglagen kaum möglich. Eine besondere Bedeutung haben Doppelmesser-Mähwerke für den Insektenschutz (Fluri et al., 2000).

Der Förderbedarf ergibt sich u. a. auch aus der Tatsache, dass in vielen Regionen die Zahl der Tierhalter:innen stark zurückgeht und vielfach eine Beweidung von Extensivstandorten, etwa mit Schafen oder Ziegen, nicht mehr möglich ist. Die maschinelle Pflege stellt dann eine Alternative dar, um bestimmte FFH-LRT offen zu halten und Gehölze zurückzudrängen. Hierzu dienen etwa Gebüschschneider oder Forstfräsen. Für die Pflegemahd von Nasswiesen werden mitunter Mähraupen benötigt, sofern die Flächen für normale Schlepper nicht mehr befahrbar sind.

In Gesprächen mit Zuwendungsempfängern wurde die große Bedeutung geeigneter Geräte für die Landschaftspflege besonders hervorgehoben.

Bisherige Umsetzung

Mit Stand März 2023 sind 25 Förderfälle verzeichnet, bei denen die Anschaffung von Maschinen und Geräten für die Landschaftspflege im Vordergrund stand. Die Zuwendung lag damit bei etwa 2,8 % der gesamten Fördersumme der Maßnahme 7.6. Die Inanspruchnahme dieses Fördergegenstands erfolgte ausschließlich durch Biologische Stationen sowie sonstige Naturschutzvereine.

Es wurden u. a. folgende Geräte angeschafft:

- Schlegelmäher,
- Allrad-Schlepper mit Anbau-Mulcher,
- Gebüschschneider,
- Forstfräse,
- Transportpritschenwagen,
- Mähraupe,
- Anschaffung eines Wiesefix.

Im Rahmen der Fallstudien wurde die Anschaffung eines Doppelmesser-Mähwerkes (siehe Fallstudie A, „Heesfelder Mühle e. V.“) sowie des „Wiesefix“ (Fallstudie E, „Landschaftsstation Kreis Höxter“) näher betrachtet. Bei dem Wiesefix handelt es sich um ein Gerät zur Samenernte, das insbesondere auf Mager- und Trockenrasen oder Mageren Flachland-Mähwiesen zum Einsatz kommt. Die Landschaftsstation im Kreis Höxter setzt dieses Gerät ein, um Saatgut für die Neubegründung von Magerrasen und die Schaffung artenreichen Grünlands zu gewinnen.

Foto 8 und Foto 9: Mähwerk für die Pflege von Extensivgrünland (links), Wiesefix zur „Beerntung“ von artenreichen Spenderflächen (rechts)



Quelle: Foto links: G. Brunsmeier, Juli 2022, Foto rechts: Landschaftsstation Kreis Höxter e. V.

Hinweise zu Wirkungen und zur verwaltungstechnischen Umsetzung der Förderung

Die Voraussetzungen für die Anschaffung von Maschinen und Geräten sind relativ eng gefasst. Nach dem Erlass vom 10.12.2015 (MKULNV, 2015) muss sichergestellt sein, dass die Geräte für den Biotop- und Artenschutz eingesetzt werden. Nach dem Erlass vom 22.10.2019 muss die Beschaffung im Zusammenhang mit einem Vorhaben der Maßnahme 7.6 Investiver Naturschutz oder des Vertragsnaturschutzes selbst stehen. Diese Formulierung ist allerdings interpretationsbedürftig. Bei enger Auslegung dieser Formulierung dürfte eine Förderung von Maschinen und Geräten kaum mehr möglich sein, da diese im Rahmen eines räumlich und zeitlich begrenzten Vorhabens oder allein auf Vertragsnaturschutzflächen kaum ausgelastet werden können. In der Tat scheint auch die Förderung von Maschinen und Geräten in den vergangenen Jahren zurückgegangen zu sein. In einem betrachteten Förderfall wurde seitens der BR geprüft, ob eine ausreichende Auslastung eines Gerätes auf Vertragsnaturschutzflächen gegeben ist. Dies konnte bestätigt werden.

Die nach dem Erlass vom 22.10.2019 geforderte enge Verknüpfung zwischen der Beschaffung von Geräten für die Landschaftspflege und ELER-Projekten stellt eine erhebliche Restriktion für potenzielle Antragsteller:innen dar. Biologische Stationen und Naturschutzvereine übernehmen die Pflege auf einer Vielzahl von Naturschutzflächen der öffentlichen Hand, die in keinem besonderen Zusammenhang mit der ELER-Förderung stehen. Eine Nutzung der Geräte für den Biotop- und Artenschutz ist bereits durch die Satzung der infrage kommenden Zuwendungsempfänger:innen gegeben. Diese Regelung sollte daher für die zukünftige FöNa-Förderung überprüft werden.

6.5 Bau von Zäunen und Weideinfrastruktur

Förderbedarf

Der Förderbedarf ergibt sich in erster Linie aus der geringen Rentabilität der Beweidung von Extensivstandorten. In vielen Regionen sind kaum noch Tierhalter:innen vorhanden, die die Pflege von Biotopgrünland übernehmen könnten. Für Naturschutzflächen mit FFH-LRT, die nur mit Hilfe einer periodischen Beweidung in einem guten Erhaltungszustand gehalten werden können, ist daher vielfach eine Zäunung unumgänglich, um landwirtschaftliche Betriebe zu einem Auftrieb von Mutterkühen, Schafen oder Ziegen bewegen zu können. Insbesondere die Beweidung von Hanglagen wäre ohne eine investive Förderung vielfach kaum möglich. Der Bau von Zäunen und der Aufbau einer Weideinfrastruktur (Tränken, Unterständen,

Fangeinrichtungen etc.) ist insgesamt als Voraussetzung für die Aufnahme einer Beweidung und die spätere Übernahme von Flächen in den Vertragsnaturschutz zu werten.

Bisherige Umsetzung

Mit Stand März 2023 sind 61 Förderfälle verzeichnet, bei denen der Zaunbau und die Herrichtung einer Weideinfrastruktur mit im Vordergrund stand. Die Zuwendung lag insgesamt bei ca. 1,6 Mio. Euro und damit bei etwa 6,4 % der gesamten Fördersumme der Maßnahme 7.6. Zuwendungsempfänger:innen waren sowohl Biologische Stationen wie auch Naturschutzvereine und Gemeinden/Gemeindeverbände.

Folgende Projekte können beispielhaft genannt werden:

- Erneuerung eines Weidezauns zur Extensiven Beweidung von Heide im NSG Brachter Wald, Kreis Viersen (Beweidung u. a. mit Wildpferden),
- Einzäunung im NSG Körbecker Bruch, Kreis Höxter (größte und bedeutendste Feuchtwiesenschutzgebiet und wichtigstes Wiesenbrütergebiet im Kreis Höxter, Beweidung mit Rindern in den Randbereichen auf mineralischen Böden),
- Zaunbau auf landeseigenen Flächen „Elmpter Schwalmbruch“, Kreis Viersen,
- Magerwiese herstellen und Zaun errichten im NSG Kleiner Selberg, Kreis Herford (siehe hierzu auch Fallstudienbericht Kleiner Selberg aus: Bathke [2016]),
- Erstellung Weidezaun und Einbau Weideroste NSG Holzplatz Fuechtorf (Kreis Warendorf),
- Zaunbau für Schaf- und Ziegenbeweidung im NSG Schnegelberg (als Voraussetzung für die Wiederaufnahme einer Beweidung auf stark verbuschten Kalktrockenrasen) im Kreis Höxter,
- Zaunbau „Krähenberg“ südlich der Ortschaft Dalhausen im Kreis Höxter (Entwicklung von Mager- und Kalktrockenrasen).

Die beiden letztgenannten Vorhaben wurden im Rahmen der Fallstudien näher betrachtet.

Foto 10 und Foto 11: Neu errichtete Weidezäune in den Naturschutzgebieten Schnegelberg (links) und Krähenberg (rechts) im Kreis Höxter



Quelle: Thünen-Institut/Bathke, November 2022.

Hinweise zu den Wirkungen und der verwaltungstechnischen Umsetzung der Förderung

Die positiven Wirkungen der Beweidung von Kalk-Halbtrockenrasen und anderen FFH-Lebensraumtypen sind vielfach belegt (ABU, 2019; ANL, 2014; Buse et al., 2021; Rabe, 2016). Abgesehen von den Wirkungen

auf die Vegetation durch die Offenhaltung und der Zurückdrängung von Gebüsch (Weißdorn, Schlehe) sind insbesondere die positiven Wirkungen auf die Insektenfauna hervorzuheben.

Besondere Hinweise hierzu bestehen nicht.

6.6 Erstellung von Schutz- und Maßnahmenkonzepten (7.1.3)

Die Analyse der Umsetzung der Teilmaßnahme 7.1.3 erfolgte auf der Grundlage der vorliegenden und im Internet dokumentierten Maßnahmenkonzepte.

Mit der Erstellung von FFH-Managementplanungen ist in NRW bereits sehr frühzeitig begonnen worden. Nach Befragungen des Thünen-Instituts lag bereits Ende 2011 für 73 % aller Gebiete mit Waldbezug ein Maßnahmenkonzept vor (Rosenkranz et al., 2012). Im Rahmen des FFH-Berichtes 2019 wurde gemeldet, dass für 100 % aller Gebiete notwendige Erhaltungsmaßnahmen festgelegt worden sind und dass für 59 % aller Gebiete umfassende Managementpläne vorliegen (LANUV, 2019). Diese Angaben berücksichtigen den Datenstand bis Ende 2017. Zwischenzeitlich dürfte der Umsetzungsstand bei deutlich über 90 % liegen.

Vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens und der Kritik der EU-Kommission (siehe weiter unten) hat das LANUV sämtliche Maßnahmenkonzepte auf den Gebietsseiten der FFH-Gebiete unter der Rubrik „Maßnahmenkonzept (MaKo)“ zum Download bereitgestellt.³ Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass im Februar 2023 die entsprechenden Maßnahmenkonzepte bzw. die Vogelschutz-Maßnahmenpläne für alle Natura-2000-Gebiete bis auf wenige Ausnahmen vorlagen.

Die Erstellung der MaKo erfolgt nach einem einheitlichen Standard. Ein sogenannter MaKo-Werkzeugkasten stellt die Methodik der Maßnahmenplanung für Schutzgebiete in NRW vor und enthält eine Bearbeitungsanleitung sowie diverse Arbeitshilfen zur Erstellung von Maßnahmenkonzepten (LANUV, 2018). Ein MaKo besteht entsprechend der Vorgaben aus einem Erläuterungsbericht mit kurzer Gebietsbeschreibung, Zielen und daraus resultierenden Maßnahmen, einer Karte mit den Maßnahmenflächen und einer Tabelle bzw. Bestandesblättern mit der flächenscharfen Maßnahmenplanung (LANUV, 2018). Die Empfehlungen weisen einen hohen Konkretisierungsgrad auf.

Wesentliche Merkmale der MaKo sind eine straffe Reduzierung auf die oben genannten Inhalte, um lange Textdokumente bewusst zu vermeiden, und eine Darstellung der Ergebnisse überwiegend in vorgegebener Tabellenform. Dementsprechend sind die Maßnahmenkonzepte im Vergleich zu den Managementplanungen in anderen Bundesländern recht kurz, aber sehr komprimiert. Größeren Umfang nehmen die Vogelschutz-Maßnahmenpläne ein, da es sich hier zumeist auch um größere Gebiete handelt.

7 Zusammenfassende Bewertung der Fallstudien

Die durchgeführten Fallstudien werden im Einzelnen im Anhang beschrieben. In dem obenstehenden Kapitel 6 werden sie mit herangezogen, um das Fördergeschehen, bezogen auf ausgewählte Fördergegenstände, näher zu beschreiben und Wirkungspfade aufzuzeigen. Die von den Zuwendungsempfänger:innen gegebenen Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung finden Eingang in das untenstehende Kapitel 8.

³ <http://natura2000-mel dedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-mel dedok/de/fachinfo/listen/gebiete>

Die dokumentierten Fallstudien konnten nur einen schmalen Bereich der insgesamt geförderten Projekte abdecken. Es werden in den einzelnen Fallstudien aber jeweils mehrere Förderfälle betrachtet. Insbesondere in den Bereichen Streuobst und Kopfbäumpflege sind die Fallstudienresultate auch auf zahlreiche ähnlich gelagerte Förderfälle übertragbar. Unter Berücksichtigung auch der Erkenntnisse aus den Fallstudien der vorhergehenden Förderperiode (Bathke, 2014, 2016; Bathke und Strzeletz, 2014; Sander et al., 2019), ergibt sich insgesamt ein recht guter Überblick über das Fördergeschehen im Allgemeinen, auch wenn natürlich nur einzelne Projekte im Detail bekannt sind. Es lassen sich daher einige verallgemeinernde und bewertende Schlussfolgerungen ziehen.

Im Vergleich zu ähnlichen Fördermaßnahmen in anderen Bundesländern besteht ein relativ weites Spektrum an Zuwendungsempfänger:innen. Auch wenn keine Privatpersonen als Zuwendungsempfänger:innen zugelassen sind, treten doch eine Vielzahl von Naturschutz-, Heimatschutz- und sonstigen Vereinen in Erscheinung (siehe Fallstudie A, B und C). Dies ist in erster Linie auf die Fördergegenstände Streuobst und Kopfbäumpflege und die dort praktizierte Festbetragsförderung zurückzuführen. Im Rahmen der genannten Fallstudien war beeindruckend zu sehen, welche Bedeutung dem ehrenamtlichen Engagement zukommt und was geleistet werden kann, wenn engagierte lokale Akteure durch eine angepasste finanzielle Förderung unterstützt werden. Hilfreich sind insbesondere im Streuobstbereich auch die flankierenden vernetzenden Projekte, die sich auf übergeordneter Ebene etwa der Vermarktung von Streuobstprodukten widmen (siehe hierzu Kapitel 6.2).

Abgesehen von diesen Fördergegenständen der Kulturlandschaftspflege dient die Fördermaßnahme ansonsten schwerpunktmäßig der Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen in Natura-2000-Gebieten durch die Unteren Naturschutzbehörden, die Biologischen Stationen und die landesweiten Stiftungen. Die Intensität der Inanspruchnahme der ELER-Förderung wird bei diesen Zuwendungsempfänger:innen in erster Linie von verfügbaren Personalkapazitäten bestimmt (Fallstudien A, D, E) sowie von der Inanspruchnahme alternativer Förderstränge wie z. B. Life+ (Fallstudie E).

Ein Zusammenhang der investiven Naturschutzförderung mit dem Vertragsnaturschutz besteht insofern, als vielfach über investive Maßnahmen die Voraussetzungen für die Aufnahme einer Fläche in den Vertragsnaturschutz geschaffen werden oder aber durch Investitionen in Maschinen und Geräte die Umsetzung einer bestimmten Pflegemaßnahme erst ermöglicht wird (z. B. insektenfreundliche Mahd durch die Anschaffung von Doppelmesser-Mähwerken). Eine Konkurrenzbeziehung besteht nicht, da der Förderansatz ein völlig anderer ist und es sich nicht um flächenhafte Maßnahmen wie beim Vertragsnaturschutz handelt. Bei der Streuobstpflge ergänzen sich die Ansätze, da der Vertragsnaturschutz sich nur auf beihilfefähige Agrarflächen bezieht. Auch wird die Neuanlage von Streuobstbeständen lediglich über den investiven Naturschutz gefördert.

Die Ergebnisse der Fallstudien, die in jedem betrachteten Förderfall deutliche positive Wirkungen aufgezeigt haben, sind verallgemeinerbar, da die Wirkzusammenhänge bei den verschiedenen Fördergegenständen bekannt und durch vielfache Studien gut belegt sind. Die Literaturhinweise in den obigen Teilkapiteln geben hierzu erste Hinweise. Quantitative Angaben zu der naturschutzfachlichen Wirkung einzelner Projekte bzw. der Fördermaßnahme insgesamt sind dagegen nicht möglich.

Die Wirkungen liegen überwiegend in den Bereichen Arten- und Biotopschutz (Umsetzung Natura 2000). Deutliche zusätzliche Wirkungen werden auch im Bereich Kulturlandschaftspflege (Streuobst, Kopfbäumpflege) erreicht. Wirkungen im Bereich Klimaschutz sind in Einzelfällen möglich (Vernässung von Moorstandorten); sie können aber nicht näher quantifiziert werden.

8 Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung

Im Rahmen der Fallstudien wurden in Gesprächen mit Vertreter:innen der Bezirksregierungen und den Zuwendungsempfängern auch Probleme in der verwaltungstechnischen Umsetzung diskutiert. Die jeweiligen Sichtweisen sind zumeist identisch, da ein hoher verwaltungstechnischer Aufwand bei den Bewilligungsstellen oft auch mit hohem Aufwand bei den Antragsteller:innen verbunden ist. Bei einzelnen Punkten bestehen aber auch unterschiedliche Sichtweisen. Es werden daher nachfolgend zunächst die gemeinsamen Sichtweisen und anschließend eher spezifische Sichtweisen aufgelistet.

Gemeinsame Sichtweisen

- Antragsverfahren

Die Antragsteller:innen wie auch Vertreter:innen der Bezirksregierungen wiesen auf den hohen verwaltungstechnischen Aufwand hin, den die ELER-Förderung mit sich bringt. Diese wurde gegenüber der FöNa-Förderung als deutlich verwaltungsaufwendiger bezeichnet. Eine ausführlichere Darstellung dieser Thematik erfolgt im Rahmen der Programmbewertung bzw. der in Vorbereitung befindlichen Implementationskostenanalyse (siehe hierzu auch die Implementationskostenanalyse der vorangegangenen Förderperiode 2007 bis 2013 [Fährmann et al., 2014]).

Als grundsätzliches Problem wurde von den Bewilligungsbehörden benannt, dass sämtliche Regelungen des ELER, die bei der Förderung von Großprojekten bei privatnützigen Antragsteller:innen angemessen sein mögen (umfangreiches Antragsverfahren, Kostenplausibilisierungen, strikte Anwendung des Vergaberechts, Auswahlverfahren, mehrstufige Kontrollsysteme) ohne Modifizierungen oder Vereinfachungen auf den Bereich des investiven Naturschutzes übertragen wurden, obwohl man es hier mit zahlreichen auch kleineren Projekten zu tun hat, die Antragsteller:innen allein aus gemeinnützigen Motiven heraus handeln und die Projektumsetzung bereits dem Naturschutzrecht und der Kontrolle durch Untere Naturschutzbehörden unterliegt.

Bei Vorhaben des investiven Naturschutzes kommt erschwerend hinzu, dass es sich zumeist nicht um Standard-Projekte handelt. Die Mitarbeiter:innen der Bewilligungsbehörden haben es also mit einer Vielzahl sehr unterschiedlich gelagerter Projekte zu tun. Auch sind die Vorhaben teilweise bau- und finanztechnisch nur schwer planbar und es kommt aufgrund nicht vorhersehbarer Witterungs- oder Standortbedingungen relativ häufig zu Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung. Dies macht zahlreiche Änderungsanträge erforderlich.

- Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen wurden sowohl von Antragsteller:innen wie auch von Vertreter:innen der Bewilligungsbehörde als sehr komplex bezeichnet. Probleme bereiten häufig die geforderten Angaben zum Finanzierungsplan unter Punkt 5 des Antrags. Hier werden von der Antragstellerin / vom Antragsteller detaillierte Angaben auch zu Positionen gefordert, die sich aus dem Gesamtzusammenhang ergeben und die im Zuge der Antragsbearbeitung auch errechnet werden könnten (Beispiel: Eigenanteil bezogen auf die Mehrwertsteuer). Bei Verteilung der Bewilligungssumme auf mehrere Jahre wird der geforderte Finanzierungsplan rasch sehr unübersichtlich. Lediglich bei reiner Festbetragsfinanzierung sind die geforderten Angaben einfach gehalten. Es treten dementsprechend hier kaum Probleme auf.

- Festbetragsförderung

Die Festbetragsförderung hat nach Einschätzung aller Gesprächspartner:innen zu einer deutlichen Arbeits erleichterung bei den Bewilligungsbehörden wie auch bei Antragsteller:innen geführt. Es wäre zu prüfen, ob zukünftig auch weitere Fördergegenstände über Festbeträge gefördert werden können (z. B. Heckenpflege).

Durch die Einschränkung, dass keine Privatpersonen als Antragsteller:innen mehr zulässig sind, hat sich für die BR eine weitere Arbeitserleichterung ergeben. Privatpersonen als Antragsteller:innen fanden sich in der früheren Förderperiode nahezu ausschließlich bei den Fördergegenständen mit Festbetragsförderung („Streuobstpflge“ und „Kopfbäumpflege“). Die Anträge in diesem Bereich werden nun zumeist von Naturschutz-, Heimat- oder sonstigen Vereinen gestellt, die die Vorhaben in ihrem Bereich bündeln. Die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge ist daher zurückgegangen. Das Fördergeschehen in diesem Bereich hat sich im Laufe der Jahre gut eingespielt. Da die Akteure in den Vereinen jährlich Förderanträge stellen und dementsprechend über Erfahrungen bei der Antragstellung verfügen, konnten die Anträge aus diesem Bereich relativ zügig bearbeitet werden.

- Sanktionsregelungen und Kontrollen

Die Sanktionsregelungen im Rahmen der ELER-Förderung ermöglichen nur geringe Abweichungen. Im Rahmen von Gesprächen in der vergangenen Förderperiode wurde ein Förderfall beschrieben, im dem aufgrund eines Sturmes die für einen Pflegeschnitt vorgesehenen Kopfbäume nicht mehr in voller Anzahl vorhanden waren. Der Antragsteller rechnete später nur die tatsächlich auch gepflegten Bäume ab, sah sich aber mit dem Vorwurf konfrontiert, die Abweichung nicht über einen formellen Änderungsantrag der Bewilligungsbehörde mitgeteilt zu haben (Bathke, 2016).

Häufig als Problem genannt wurden auch die häufigen Kontrollen. Die Prüfwahrscheinlichkeit ist auch bei kleinen Fördervorhaben relativ hoch und steht mitunter, nach Einschätzung einiger Zuwendungsempfänger:innen, in keinem Verhältnis zu dem bewilligten Fördervolumen.

Sowohl die Sanktionsregelungen wie auch die Kontrollen haben nach unserer Einschätzung maßgeblich mit dazu beigetragen, dass sich zahlreiche frühere Antragsteller:innen aus der ELER-Förderung zurückgezogen haben.

- Kostenplausibilisierung

Für die Antragsteller:innen sowie auch die Mitarbeiter:innen der Bezirksregierung ist insbesondere die geforderte Kostenplausibilisierung vor der Bewilligung mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden. Vor der Bewilligung – und damit bereits vor der eigentlichen Ausschreibung – muss die Kostenstruktur des beantragten Projektes detailliert aufgeschlüsselt werden. Die Kostenplausibilisierung erfolgt mit dem Ziel, eine möglichst präzise Bewilligung der Fördermittel sicherzustellen. Dadurch erhält die Begünstigte / der Begünstigte Planungssicherheit bei der Finanzierung ihres/seines Vorhabens.

Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer möglichst genauen Kostenschätzung wurde in den Gesprächen nicht infrage gestellt und eine Rücksprache der Fachabteilungen der BR mit den Antragsteller:innen bei unplausibler Kostenstruktur sollte selbstverständlich immer erfolgen. Problematisch erscheint allein die Kostenplausibilisierung als formaler und zwingend einzuhaltender Verwaltungsschritt. So ist die Kostenplausibilisierung bzw. deren Dokumentation in der Vergangenheit von der Bescheinigenden Stelle in Einzelfällen als unzureichend kritisiert worden.

In vielen Fällen dürfte aber ausreichendes Erfahrungswissen bei Antragsteller:innen und Fachabteilungen der BR vorliegen, sodass dann auf eine ausführliche Dokumentation verzichtet werden könnte. Für Arbeiten, für die aufgrund fehlender Vergleichbarkeit kaum Kostenschätzungen vorliegen, verringert die Kostenplausibilisierung auch nicht zwangsläufig die Unsicherheit. Die Problematik hat sich in den vergangenen Jahren verschärft, da es zunehmend schwierig wird, für einzelne Leistungen überhaupt Angebote oder Kostenvoranschläge zu bekommen. Da die Kostenplausibilisierung allein der besseren Planbarkeit des Mitteleinsatzes dient, die sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln aber durch das späteren Ausschreibungsverfahren und das Vergaberecht sichergestellt wird, erscheint eine vorgeschaltete Kostenplausibilisierung **als formaler Verfahrensschritt** verzichtbar.

- Ausnahmegenehmigung beim Grunderwerb

Wie in Kapitel 6.1 bereits dargestellt, sollen nach einer EU-Vorgabe die Kosten des Grunderwerbs 10 % der Gesamtkosten des Gesamtprojektes nicht überschreiten. Eine Ausnahmeregelung ist möglich; diese ist aber an strenge Voraussetzungen geknüpft und bedarf der Zustimmung durch das MUNV. Hierzu wird von den Bewilligungsbehörden eine Prüfungsunterlage zum Grunderwerb (Checkliste) erstellt. Des Weiteren ist eine eingehende Beschreibung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Fläche selbst sowie des Projektes erforderlich. Der Abstimmungsprozess mit dem MUNV nimmt zumeist mehrere Wochen in Anspruch und verzögert die Bewilligung. Es sollte daher geprüft werden, ob die Ausnahmegenehmigungen nicht auch von den Fachabteilungen der Bezirksregierung erteilt werden können, die über die erforderliche Ortskenntnis verfügen. Dies könnte das Verfahren deutlich beschleunigen. Mit Blick auf die zukünftige FöNa-Förderung erübrigt sich dieser Hinweis allerdings.

Die Sichtweise der Bewilligungsbehörden

- AWK und Stichtagsregelung

Die Anwendung der AWK und die Stichtagsregelung wurden von Vertreter:innen der Bezirksregierungen unterschiedlich bewertet. Die Anträge müssen zu den jeweiligen Stichtagen prüffähig vorliegen. Eine Nachforderung von Angaben ist danach nicht mehr zulässig. Einzelne Bezirksregierungen empfehlen daher, die Antragsunterlagen mehrere Wochen vor dem Stichtag bereits einzureichen, damit diese auf Prüffähigkeit durchgesehen werden können. Durch die Stichtagsregelung kann der jahreszeitliche Arbeitsanfall bei den Bewilligungsbehörden etwas strukturiert werden und bestimmte Tätigkeiten können gebündelt abgearbeitet werden. Es kommt aber gegenüber einer fortlaufenden Bewilligung auch zu deutlicheren Arbeitsspitzen. Insgesamt scheint es bei den Bewilligungsbehörden sowohl Befürworter:innen wie auch Gegner:innen der Stichtagsregelung zu geben.

Eine Steuerungsfunktion der AWK ist aktuell gering, da die Anträge vorher auch nach fachlichen Kriterien geprüft wurden und die Einführung der AWK lediglich eine stärker formalisierte Prüfung ohne neue Prüfinhalte mit sich bringt. Der Wegfall der AWK und der Stichtagsregelung unter den Bedingungen der FöNa-Förderung würde für Antragsteller:innen und Bewilligungsbehörde eine deutliche Arbeitsentlastung ohne erkennbaren Effizienzverlust der Förderung mit sich bringen.

- InVeKoS-System

Die Dateneingabe in das InVeKoS-System der EU-Zahlstelle wurde von Vertreter:innen der Bewilligungsbehörde als wenig anwenderfreundlich bezeichnet. So muss bspw. die Unternehmensnummer mehrfach eingegeben werden. Auch einzelne Kostenpositionen müssen eingegeben werden, obwohl das Programm diese im Hintergrund auch selbst errechnen könnte (z. B. Eigenanteil für die Mehrwertsteuer). Auch die programminterne Rundung führt häufig zu kleinen Abweichungen im Cent-Bereich, die manuell angepasst werden müssen. Aufgrund des Ausstiegs aus der EU-Förderung ist das InVeKoS-System aber nicht mehr zu nutzen. Eine einheitliche Fördersoftware, die die Bewilligung unterstützt und auch eine landesweite Übersicht über die geförderten Projekte ermöglicht, wäre aber sinnvoll.

- Informationsaustausch

Aus Sicht der BR wäre es wünschenswert, wenn das MUNV in stärkerem Maße den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (MUNV, Zahlstelle, Bewilligungsstellen) organisieren würde, etwa in Form von jährlichen oder halbjährlichen Treffen. Im Rahmen dieser Treffen könnten auftretende Probleme und Fragen der Bewilligungspraxis diskutiert werden. Dies wurde ausdrücklich auch für die zukünftige FöNa-Förderung gewünscht, da möglicherweise bei der Überführung der jetzigen ELER-Förderung in die rein nationale Förderung eine Reihe von Detailproblemen zu klären sein werden.

- Dokumentation bei der Kopfbaumpflege

Bei der Kopfbaumpflege ist von Antragsteller:innen kritisiert worden, dass die geforderte Fotodokumentation der Kopfbäume vorher und nachher recht arbeitsaufwendig ist. Aus Sicht der BR ist dieses Verfahren aber erforderlich, da die Kontrolle der Bäume vor Ort mit sehr viel höherem Arbeitsaufwand verbunden wäre. Bei mehreren hundert Kopfbäumen in einem Antrag, die über verschiedene Gemarkungen und Gemeinden verteilt sein können und mitunter auch verkehrstechnisch schwierig zu erreichen sind, wäre die Endabnahme der geschnittenen Kopfbäume vor Ort mit einem sehr hohen personellen Aufwand verbunden. Vor diesem Hintergrund erscheint die für die Antragsteller:innen recht aufwendige Fotodokumentation ein vertretbarer Kompromiss zu sein.

Die Sichtweise der Antragsteller:innen

- Auswahlkriterien und Stichtagsregelung

Aus Sicht der Zuwendungsempfänger:innen führt die Stichtagsregelung zu zeitlichen Verzögerungen bei der Bewilligung und erfordert ein präziseres „Antragsmanagement“. Sofern zum Stichtag die Unterlagen nicht fehlerfrei und vollständig bei der Bewilligungsbehörde vorliegen, ergibt sich eine Verzögerung um mindestens ein Vierteljahr. Dies führt vielfach zu Problemen in der Abstimmung mit Flächeneigentümer:innen, Unternehmer:innen oder Vereinsmitgliedern.

- Vergaberecht

Insbesondere bei Vereinen und Verbänden ohne hauptamtliche Geschäftsführung, aber auch mitunter bei den Kreisen, sind die komplexen Vorgaben des Vergaberechts mit hohem Arbeitsaufwand und einem nicht unerheblichen Sanktionsrisiko verbunden. Obgleich die Kreise als Antragsteller:innen in der Regel über ihre Rechnungsprüfungsämter mit dem Vergaberecht vertraut sind, treten selbst bei ihnen mitunter Unklarheiten auf. Die Bewilligungsbehörden verweisen in diesen Fällen an die Vergabekammer, da sie nicht selbst beratend tätig werden dürfen. Im Rahmen einer Fallstudie wurde der Wunsch geäußert, etwas flexiblere Sonderregelungen in Vergabeverfahren für den Naturschutz zu ermöglichen und bspw. die Wertgrenzen anzuheben.

9 Bewertung

9.1 Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte Naturschutz (7.1.3)

In Kapitel 4.2 wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Teilmaßnahme in erster Linie die Erstellung von Maßnahmenkonzepten für FFH-Gebiete (MaKo) gefördert wird. Die Planungen dienen der Erfüllung der internationalen Verpflichtungen des Landes und stellen eine Voraussetzung für die zielgerichtete und effiziente Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt dar. Es wird hiermit die Grundlage für das auf die Schutzziele ausgerichtete Management und für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Natura-2000-Gebiete gelegt.

Wie in Kapitel 6.6 ausgeführt, hat NRW sehr frühzeitig mit der Erstellung von MaKo begonnen. Im Februar 2023 lagen die entsprechenden Maßnahmenkonzepte bzw. die Vogelschutz-Maßnahmenpläne für alle Natura-2000-Gebiete bis auf wenige Ausnahmen vor. Die Erstellung der MaKo erfolgt nach einem einheitlichen Standard (LANUV, 2018) und die Empfehlungen weisen einen hohen Konkretisierungsgrad auf.

Die Bewertung dieser Teilmaßnahme erfolgt unter Zuhilfenahme der im Feinkonzept beschriebenen ergänzenden Wirkungsindikatoren (Bathke et al., 2020). Diese sind in Tabelle 6 dargestellt.

Tabelle 6: Zusätzliche Wirkungsindikatoren für die Teilmaßnahme 7.1.3 Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte

Indikator	Erfassungszeitraum	Maßeinheit	Wert
Managementplanungen mit spezifischen Empfehlungen zur effektiven Maßnahmenumsetzung	2014 bis 3/2023	Anzahl von Projekten mit spezifischen Empfehlungen zur effektiveren Umsetzung von Maßnahmen	30 (100 %)
Anzahl der Förderprojekte, die einen Beitrag zur Erhaltung besonders gefährdeter Arten/Artengruppen oder Biotope erwarten lassen	2014 bis 3/2023	Anzahl von Projekten mit indirektem Wirkungsbeitrag	30 (100 %)
Anzahl der Projekte in Natura-2000-Gebieten (FFH, Vogelschutzgebiete)	2014 bis 3/2023	Anzahl von Projekten mit indirekten Wirkungsbeiträgen in Natura-2000-Gebieten	27 (90 %)

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Projektförderdaten der EU-Zahlstelle (2023).

Die Wirkung der FFH-Managementplanung auf die Umweltgüter ist indirekter Art, insofern der Planungsprozess und die Abstimmungen mit den verschiedenen Akteuren eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ermöglichen sollen. Es ist davon auszugehen, dass wichtige indirekte Wirkungen im Hinblick auf die Förderung der Umsetzung von Natura 2000 erreicht werden, insofern die spätere Maßnahmenumsetzung verbessert wird. Im Übrigen setzt NRW mit der FFH-Managementplanung eine Forderung der EU-Kommission um.

Die Erstellung einer FFH-Managementplanung war rein formal bisher keine verbindliche Forderung seitens der EU-Kommission. Das Nicht-Vorhandensein von Managementplanungen ist gleichwohl Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland geworden. Die von NRW angestrebte und weitgehend erreichte Erstellung von Managementplanungen für sämtliche Natura-2000-Gebiete bedarf daher in diesem Zusammenhang keiner weiteren Begründung.

Eine zusammenfassende Bewertung der Fördermaßnahme findet sich in Tabelle 7.

Tabelle 7: Wirkfaktoren der Teilmaßnahme 7.1.3 und ihre Bewertung.

Wichtige Fördergegenstände	Wirkfaktor, Bewertung
FFH-Maßnahmenkonzepte (MaKo)	indirekter Wirkungsbeitrag: Ableitung des Handlungsbedarfes, Priorisierung, dadurch Verbesserung der Effizienz von Maßnahmen zur Umsetzung von Natura 2000
Sonstige Schutz- und Bewirtschaftungskonzepte	indirekter Wirkungsbeitrag: Voraussetzung für die Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen
Bewilligungen [Anzahl Projekte], Stand: März 2023	30 Projekte Finanzvolumen März 2023: 0,8 Mio. Euro
Treffgenauigkeit	hoch (Steuerung über Fördervoraussetzungen und Projektauswahlkriterien), ausschließlich Natura-2000-Gebiete und Kohärenzgebiete
Wirkung auf den Projektflächen	positiv, indirekter Wirkungsbeitrag (+)
Landesweite Bedeutung	hoch, wesentliche Grundlage für die Umsetzung von Natura 2000 in NRW, Umsetzung einer Forderung der EU-Kommission
Mitnahmepotenzial	keine Mitnahmeeffekte

Quelle: Eigene Darstellung.

9.2 Investiver Naturschutz (7.6)

Die Bewertung dieser Teilmaßnahme erfolgt im Wesentlichen unter Zuhilfenahme verschiedener Ergebnisindikatoren, die nachfolgend diskutiert sowie in Tabelle 8 zusammenfassend dargestellt werden. Eine Berücksichtigung von Wirkungsindikatoren war in diesem Zusammenhang nicht möglich, da die einzelnen Projekte sehr unterschiedliche Wirkfaktoren aufweisen und übergreifende Wirkungsindikatoren vor diesem Hintergrund nicht ableitbar waren. Gleichwohl sind die Wirkungszusammenhänge aus der Literatur bekannt und die positiven Wirkungen für die verschiedenen Fördergegenstände gut belegt. Hinweise hierzu finden sich in den einzelnen Unterkapiteln von Kapitel 6.

Die Angaben in Tabelle 8 geben aber einen Eindruck von den inhaltlichen Schwerpunkten der Maßnahmenumsetzung.

Tabelle 8: Zusätzliche Indikatoren für die Teilmaßnahme 7.6 Investiver Naturschutz

Indikator	Erfassungszeitraum	Maßeinheit	Anzahl der Projekte (Anteil in Prozent der Gesamtzuwendungen)
Anzahl der Förderprojekte, die einen Beitrag zur Erhaltung besonders gefährdeter Arten/Artengruppen oder Biotope erwarten lassen	2014 bis 3/2023	Anzahl von Projekten	622 (100 %)
		Anzahl von Projekten zur Anlage und Pflege von Streuobstwiesen und Kopfbäumen	263 (14,4 %)
		Anzahl von Projekten zur Schaffung und Entwicklung von Kleingewässern	63 (11,0 %)
		Anzahl von Projekten mit Projektteilen zur Förderung des Umweltbewusstseins	11 (1,5 %)
Anzahl der Projekte in Natura-2000-Gebieten (FFH, Vogelschutzgebiete), differenziert nach Vorhabenarten)	2014 bis 3/2023	Anzahl von Projekten mit Wirkungsbeiträgen in Natura-2000-Gebieten	234 (44,6 %)
		Anzahl von Projekten in EU-Vogelschutzgebieten	27 (2,9 %)

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Projektförderdaten der EU-Zahlstelle (2023).

Die im Monitoring erfassten Ergebnisindikatoren können wie folgt quantifiziert werden (Stand: März 2023):

- Grunderwerb in ha (Offenland): 212 ha,
- Grunderwerb (Wald): 53 ha,
- Neupflanzung von Streuobstbäumen: 10.000 Stück,
- Pflege von Kopfbäumen: ca. 35.000 Stück.

Im Vergleich zu der vorangegangenen Förderperiode 2007 bis 2013 liegt der Umfang des Grunderwerbs etwas höher. Der relative Anteil des Streuobstbereichs an der Bewilligungssumme ist von 6,4 % auf 5,7 % leicht zurückgegangen, die Kopfbaumpflege hat demgegenüber deutlich an Bedeutung gewonnen (8,7 % der Bewilligungssumme gegenüber früher 3,4 %).

Die Wirkfaktoren einzelner Fördergegenstände sind in Tabelle 9 dargestellt. Hier finden sich auch Angaben zu einer Gesamtbewertung der Fördermaßnahme.

Tabelle 9: Wirkfaktoren der Maßnahme 7.6 Investiver Naturschutz und ihre Bewertung

Wichtige Fördergegenstände	Wirkfaktor, Bewertung
Anlage und Pflege von Strukturelementen (Gehölze, Hecken etc., Anlage von Streuobstwiesen, Kopfbaumpflege)	Schaffung von Habitaten, insbesondere für die Avifauna, in der Agrarlandschaft, hohe Bedeutung für den Artenschutz sowie auch für den Erhalt der Kulturlandschaft
Grunderwerb	Flächensicherung ist notwendige Voraussetzung für die Umsetzung biotopgestaltender Maßnahmen und erfolgt in Verbindung mit diesen, hohe Bedeutung insbesondere im Zusammenhang mit der Wiedervernässung von Moorbereichen
Anschaffung von Geräten und Maschinen sowie von Weideinfrastruktur, Zaunbau	Schaffung der Voraussetzungen für eine naturschutzkonforme Pflege von Grünland, entweder über Beweidung oder über Mahd, hohe Bedeutung insbesondere für die Pflege von Nasswiesen und die Erhaltung von Halbtrockenrasen
Bewilligungen [Anzahl Projekte], Stand: März 2023	622 Projekte Bewilligtes Finanzvolumen März 2023: 24,3 Mio. Euro
Treffgenauigkeit	hoch (Steuerung über Fördervoraussetzungen, Lenkung über Projektauswahlkriterien in FFH-Gebiete)
Wirkung auf den Projektflächen	Bei direkt wirkenden biotopgestaltenden Maßnahmen ist von sehr positiven Wirkungen (+++) auszugehen, bei indirekt wirkenden Maßnahmen (Grunderwerb) sind die Wirkungen in Abhängigkeit von später umzusetzenden Maßnahmen differenziert zu betrachten. Im Mittel sind positive Wirkungen (++) zu erwarten.
Landesweite Bedeutung	hoch, insofern als in einer Vielzahl von Gebieten Maßnahmen zur Entwicklung besonders gefährdeter Biotope und Landschaftsbestandteile und eine Vielzahl unterschiedlichster Vorhabentypen umgesetzt werden, wichtigstes Finanzierungsinstrument für die Umsetzung von Natura 2000 außerhalb von Agrarflächen
Mitnahmepotenzial	keine Mitnahmeeffekte

Quelle: Eigene Darstellung.

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Ergebnisse kann die Fördermaßnahme qualitativ wie folgt bewertet werden:

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass auf den über die TM 7.6 aufgewerteten Flächen hohe Wirkungen für den Biotop- und Artenschutz entstehen. Die Maßnahmenkonzeption stellt einen zielgerichteten Einsatz der Fördermittel sicher und entsprechend der Projektauswahlkriterien werden diese sehr fokussiert für die Umsetzung von Natura 2000 eingesetzt. Die Maßnahme stellt eine wichtige Ergänzung zum Vertragsnaturschutz dar und ist ein wesentliches Finanzierungsinstrument zur Umsetzung von Natura 2000. Es wird dem Land daher empfohlen, eine Förderung in diesem Bereich auch zukünftig anzubieten.

Außerhalb der Natura-2000-Gebiete wurden im Wesentlichen Maßnahmen der Kulturlandschaftspflege umgesetzt (Pflege von Streuobstbeständen, Kopfbaumpflege, Pflege von Alleen und Hecken), die ebenfalls hohe positive Wirkungen für die Artenvielfalt entfalten, daneben aber auch das Landschaftsbild aufwerten.

Die Wirkungen können entweder direkt (Biotopmanagement, Artenschutzmaßnahmen) oder indirekt (Flächenkauf, Kartierung, Managementplanung) sein. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Wirkungspfade ist

eine zusammenfassende Quantifizierung der Wirkungen der Gesamtmaßnahme nicht möglich. Die positiven Wirkungen einzelner Fördergegenstände sind aber aufgrund zahlreicher Literaturangaben sehr gut belegt. Nähere Hinweise hierzu finden sich in den Unterkapiteln von Kapitel 6.

10 Empfehlungen

Das Land hat entschieden, die Förderung des investiven Naturschutzes aus der ELER-Finanzierung herauszunehmen und in der Förderperiode ab 2023 nicht über den GAP-Strategieplan anzubieten. Die Förderung soll künftig rein national finanziert erfolgen. Aus verwaltungstechnischer Sicht bietet diese Vorgehensweise für alle Beteiligten zahlreiche Vorteile (siehe hierzu Kapitel 8). Mit Blick auf die weitere Umsetzung von Maßnahmen und die Akzeptanz der Förderung werden nachfolgend einige Empfehlungen gegeben, die sich allein auf die zukünftige FöNa-Förderung beziehen.

Grundsätzlich wird empfohlen, die bisherige ELER-Förderung sowohl hinsichtlich des Finanzbudgets wie auch hinsichtlich der Förderquote unverändert in die FöNa-Förderung zu überführen. Besonders bewährte Modalitäten der ELER-Förderung sollten ebenfalls übernommen werden (Festbetragsfinanzierung für Kopfbaumpflege und Streuobst). Die Förderung in den Bereichen Streuobst und Kopfbaumpflege hat sich gut eingespielt und ein Absinken des Förderbetrags würde hier möglicherweise zu einem Rückzug potenzieller Antragsteller:innen führen.

Konkrete Hinweise zu einzelnen Fördergegenständen finden sich in den Unterkapiteln des Kapitels 6. Die dortigen Empfehlungen können stichwortartig wie folgt zusammengefasst werden:

- Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens beim Grunderwerb,
- Beibehaltung der Festbetragsförderung und Anhebung der Festbeträge für die Bereiche Streuobst und Kopfbaumpflege,
- Förderung auch linearer Streuobst-Baumreihen (entlang von Wegen oder Schlaggrenzen),
- Prüfung der Aufnahme neuer Fördergegenstände in die Festbetragsförderung (z. B. Heckenpflege, Pflanzen von Kopfbäumen, Pflegeschnitt beim Streuobst, Erstinstandsetzungsschnitt bei Obstbäumen oder Kopfbaumpflege unter erschwerten Bedingungen),
- Flexibilisierung der Förderung bei der Anschaffung von Maschinen und Geräten durch Institutionen, die satzungsgemäß nur Ziele des Naturschutzes verfolgen, keine Bindung des Einsatzes dieser Maschinen an Vertragsnaturschutzflächen.

Aufgrund der enormen Breite der möglichen Förderanträge und der Komplexität der bestehenden EU-rechtlichen Anforderungen erfordert die Antragsbearbeitung bei den Bezirksregierungen ein hohes Maß an Erfahrung und enge Kontakte zu den Antragsteller:innen und anderen Fachbehörden. Die Bezirksregierungen sollten dementsprechend versuchen, in diesem Bereich ein hohes Maß an Personalkontinuität zu gewährleisten. Auch sollten Anstrengungen unternommen werden, um den Informationsaustausch zwischen den Bewilligungsstellen untereinander und mit dem MUNV zu verbessern. Weiterhin empfiehlt sich mit Blick auf die zukünftige FöNa-Förderung eine Verbesserung des Förderdatenmanagements.

Literaturverzeichnis

- ABU [Arbeitsgemeinschaft biologischer Umweltschutz] (ed) (2019) Naturnahe Beweidung und NATURA 2000: Ganzjahresbeweidung im Management von Lebensraumtypen und Arten im europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage. Bad Sassendorf, 291 p
- ANL [Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege] (2014) Online-Handbuch „Beweidung im Naturschutz“, zu finden in <<https://www.anl.bayern.de/fachinformationen/beweidung/handbuchinhalt.htm>> [zitiert am 29.7.2022]
- Bathke M (2014) Ex-post-Bewertung NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 bis 2013: Modulbericht 7.7_MB(b) Fallstudie Hochsauerlandkreis (ELER-Code 323). Braunschweig, zu finden in <https://www.eler-evaluierung.de/fileadmin/eler2/Publikationen/Projektberichte/7-Laender-Bewertung/2016/NRW/NRW_7_7_MB_b_Fallstudie_Hochsauerlandkreis.pdf> [zitiert am 2.9.2019]
- Bathke M (2016) Ex-post-Bewertung NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 bis 2013: Modulbericht 7.7_MB(a) Natürliches Erbe (ELER-Code 323). Braunschweig, zu finden in <https://www.eler-evaluierung.de/fileadmin/eler2/Publikationen/Projektberichte/7-Laender-Bewertung/2016/NRW/NRW_7_7_MB_a_Naturerbe.pdf> [zitiert am 2.9.2019]
- Bathke M, Bergschmidt A, Ebers H, Eberhardt W, Fähmann B, Fengler B, Flint L, Forstner B, Franz K, Grajewski R, Pollermann K, Pufahl A, Raue P, Reiter K, Roggendorf W, Sander A (2020) Feinkonzept zum Bewertungsplan: NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 bis 2020. Version 4, Stand 01/2020 (unveröffentlicht). Braunschweig, 214 p
- Bathke M, Strzeletz K (2014) Evaluation des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ 2007–2013 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (ELER-Code 323) Modulbericht: „Fallstudie Hochsauerlandkreis“. Hannover
- Beinlich B, Grawe F (2017) Ergebnisbericht zum durchgeführten Monitoring im Rahmen des Life+-Projektes „Kalkgeprägte Trockenlebensräume im Kulturland Kreis Höxter“, zu finden in <https://www.kreis-hoexter.de/standort-umwelt/umwelt/natur-und-landschaft/vielfalt-auf-kalk/ergebnisse/m_12949> [zitiert am 22.2.2023]
- Beinlich B, Grawe F, Köble W, Mindermann S (2009) Was machen, wenn die Hüteschäfer fehlen?: Alternative Wege zum erfolgreichen Management von Kalk-Halbtrockenrasen – aufgezeigt an Fallbeispielen aus dem Kreis Höxter. Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser 21:21–42, zu finden in <https://www.landschaftsstation.de/media/2009_beinlich_etal_was_machen_wenn_die_hueteschaefer_fehlen.pdf> [zitiert am 22.2.2023]
- Bezirksregierung Münster (2020) Fortentwicklung der Investiven Maßnahmen Naturschutz/Managementpläne GAP 2021: Bezug: Erlass vom 10.09.2019. Schreiben an das MULNV NRW vom 29.1.2020
- Biostation Euskirchen [Biologische Station im Kreis Euskirchen e. V.] (2019) Kompetenznetzwerk Streuobstwiesen: Ein Gemeinschaftsprojekt von Biologische Station Düren, Biologische Station im Kreis Euskirchen e. V. und Biologische Station StädteRegion Aachen e. V., zu finden in <<https://www.streuobstwiesen.net>> [zitiert am 2.9.2019]
- Blab J (ed) (1993) Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Bonn-Bad Godesberg, 479 p 24

- Buse J, Illi M, Jetter K, Klotz A-K, Knödler S, Schütz N, Förstler M (2021) Extensive Beweidung mit Rindern als Maßnahme des Insektenschutzes: Auswirkungen auf Dungkäfergemeinschaften im Nordschwarzwald. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 53(7):18–25. doi: 10.1399/NUL2021.07.02
- DVL (1998) Kopfwiden, Hinweise zur Biotop- und Landschaftspflege. DVL Deutscher Verband für Landschaftspflege Koordinierungsstelle Brandenburg, zu finden in <https://www.dvl.org/uploads/tx_ttproducts/datasheet/DVL-Publikation-Praxisheft_Hinweise_zur_Biotop-_und_Landschaftspflege-Kopfwiden.pdf> [zitiert am 22.2.2023]
- Fährmann B, Grajewski R, Reiter K (2014) Ex-post-Bewertung NRW-Programm Ländlicher Raum 2007 bis 2013 : Implementations(kosten)analyse der Umsetzungsstrukturen; Modulbericht 9.1_MB_IKA im Rahmen der begleitenden Evaluierung. Braunschweig, zu finden in <https://www.eler-evaluierung.de/fileadmin/eler2/Publikationen/Projektberichte/7-Laender-Bewertung/2014/Bewertungsbericht_2014_Nordrhein-Westfalen.pdf> [zitiert am 22.2.2023]
- Fluri P, Frick R, Jaun A (eds) (2000) Bienenverluste beim Mähen mit Rotationsmäherwerken. Bern, 21 p. *Mitteilungen* 39
- Genkinger R, Biedermann U, Hake D (2008) Biotopverbundplanung für Nordrhein-Westfalen. Ein wichtiges Instrument zur Sicherung und Entwicklung eines Verbundsystems für Arten und Lebensräume. *Natur in NRW* 2008(2):18–22
- Grawe F, Häcker S, Gensicki H (2022) Der Biotopverbund Ottenhausen, – ein Musterprojekt bürgerschaftlichen Engagements. *Jahrbuch des Kreises Höxter*
- Kirmer A, Krautzer B, Scotton M, Tischew S (eds) (2012) Praxishandbuch zur Samengewinnung und Renaturierung von artenreichem Grünland, 1. Aufl. Irdning
- Köble W, Battmer U, Beinlich B, Wycisk U (2004) Die Streuobstbestände im Kreis Höxter. *Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser* 16:49–54
- Kreis Unna (o. J.) Kopfbäume: Ratgeber für Anlage, Unterhaltung und Pflege, hg. v. Kreis Unna – Umweltamt, zu finden in <<https://www.kreis-unna.de/loadDocument.phtml?FID=3674.1777.1&Ext=PDF>> [zitiert am 22.2.2023]
- Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V. (2017) Endbericht zum Life+-Projekt „Kalkgeprägte Trockenlebensräume im Kulturland Kreis Höxter“: LIFE10NAT/DE/007, FINAL Report Covering the project activities from 1.9.2011 to 30.6.2017, zu finden in <https://www.kreis-hoexter.de/standort-umwelt/umwelt/natur-und-landschaft/vielfalt-auf-kalk/ergebnisse/m_12951> [zitiert am 22.2.2023]
- Landtag NRW (2019) Ökokonten, Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgelder? Wie wird in NRW die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen begleitet oder beaufsichtigt?: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 2550 vom 21. Mai 2019 des Abgeordneten Norwich Rütze Bündnis 90/Die Grünen. Drucksache, zu finden in <<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-6537.pdf>> [zitiert am 1.3.2023]
- LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2018) Handbuch Natura 2000-Maßnahmen: Methodik, Arbeitshilfen, Werkzeuge „MAKO-Werkzeugkasten“, zu finden in <https://natura2000-massnahmen.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-massnahmen/web/babel/media/handbuch_mako-werkzeugkasten.pdf> [zitiert am 24.2.2023]
- LANUV [Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen] (2019) FFH-Bericht 2019 des Landes Nordrhein-Westfalen, zu finden in <<https://ffh-bericht-2019.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2019/de/nrw-bericht-karten/anhang-a>> [zitiert am 24.2.2023]

- LfL [Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft] (2017) Streuobst: erhalten – pflegen – nutzen, 20 p. LfL-Information
- Lücking S, Gensicki H (1989) Ein Heimatverein voller Ideen. Jahrbuch des Kreises Höxter:141–151
- MLV [Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2022) NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2022 (von der EU genehmigte 9. Änderung), zu finden in <<https://www.mlv.nrw.de/themen/landwirtschaft/foerderung/eu-foerderperiode-2014-2022/nrw-programm-laendlicher-raum-2014-2022-eler/>> [zitiert am 9.1.2023]
- MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2015) Förderung investiver Maßnahmen Naturschutz/Managementpläne nach ELER, Förderperiode 2014–2020, Dienstbesprechung am 25. Februar 2015: Schreiben an die LWK NRW als EU-Zahlstelle, zu finden in <https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/media/document/2015-12/Inf-grundsatzterlass-vom-10_12_2015.pdf> [zitiert am 24.2.2023]
- MULNV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2020) Jährlicher Durchführungsbericht – Zeitraum 01/01/2019–31/12/2020: Germany – Rural Development Programme (Regional) – North Rhine-Westphalia, zu finden in <https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/landwirtschaft/jaehrlicher_durchfuehrungsbericht_2019_angenommen.pdf> [zitiert am 5.10.2020]
- MULNV [Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (ed) (2022) Die Streuobstwiese – Naturnaher Lebensraum in der Kulturlandschaft: Anlage, Pflege und Produktvermarktung, zu finden in <www.umwelt.nrw.de> [zitiert am 24.2.2023]
- MUNLV [Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2009) Streuobstwiesenschutz in Nordrhein-Westfalen: Erhalt des Lebensraumes, Anlage, Pflege, Produktvermarktung, 52 p
- NABU NRW [Naturschutzbund NRW] (2019) Gemeinsam für Streuobstwiesen: Netzwerk Streuobstwiesenschutz.NRW, zu finden in <<https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/streuobst/netzwerk-streuobstwiesenschutz-nrw/>> [zitiert am 2.9.2019]
- Poniatowski D, Stuhldreher G, Helbing F, Hamer U, Fartmann T (2020) Restoration of calcareous grasslands: The early successional stage promotes biodiversity. *Ecological Engineering* 151:105858. doi: 10.1016/j.ecoleng.2020.105858
- Rabe I (2016) Beweidung ist wichtig für die Artenvielfalt. Teil 2: Artenvielfalt in der Agrarlandschaft fördern. *Bauernblatt* 2016:43-44
- RL Investiver Naturschutz-Managementpläne: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendung zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes und zur Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungskonzepten im Bereich Naturschutz (Richtlinien investiver Naturschutz- Managementpläne) (2015), zu finden in <https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=15177&ver=8&val=15177&sg=0&menu=&vd_back=Nnw_nr=7&vd_id=15027&vd_back=N322&sg=1&menu=1> [zitiert am 30.11.2022]
- FöBS – Förderrichtlinie Biologische Stationen NRW: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 1.1.2005
- Rosenkranz L, Wippel B, Seintsch B (2012) FFH-Impact: Teil 1: Umsetzung der FFH-Richtlinie im Wald in den Bundesländern, hg. v. Johann Heinrich von Thünen Institut (vTI). Arbeitsbericht

- Sander A, Bathke M, Franz K (2019) NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 bis 2020. Beiträge zur Evaluation des Schwerpunktbereichs 4A Biologische Vielfalt. Hannover: entera – Umweltplanung & IT; Thünen-Institut für Ländliche Räume (TI-LR); Thünen-Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie (TI-WF), 5-Länder-Evaluation 10/2019, zu finden in <https://www.eler-evaluierung.de/fileadmin/eler2/Publikationen/Projektberichte/5-Laender-Bewertung/2019/10_19_NRW_Schwerpunktbereich-Biodiversitaet.pdf> [zitiert am 12.5.2022]
- Saure C (2016) Streuobstwiesen in Sachsen-Anhalt und ihre Bedeutung für Bienen, Wespen und Schwebfliegen (Hymenoptera part.; Diptera: Syrphidae). In: Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 53. Halle (Saale): pp 3-54
- Schwenninger HR (2013) Wildbienen in Streuobstwiesen. Naturschutzinfo(1):8–10
- Zerbe S, Wiegand G (eds) (2009) Renaturierung von Ökosystemen in Mitteleuropa. Berlin

Anhang

Fallstudienberichte

Fallstudie A: Heesfelder Mühle e. V.

Zuwendungsempfänger: Heesfelder Mühle e. V.

Betrachtete Förderfälle:

- 2015: Pflanzung von 190 Streuobstbäumen
- 2018: Grunderwerb im BSN-Gebiet „Oberes Hälvertal (Bereich „Über dem Tunnel und am Schmidtsiepen“, 17,7 ha)
- 2020: Grunderwerb im BSN-Gebiet „Oberes Hälvertal, Anlage einer Hecke, Anschaffung eines Doppelmessermähwerks

Ausgewertete Unterlagen, Informationsquellen:

- Antragsunterlagen für die oben genannten Fördervorhaben, übermittelt durch die BR Arnsberg, November 2022 (Antrag, Vorhabensbeschreibung, Bewilligung)
- Internetpräsenz des Zuwendungsempfängers: <https://www.heesfelder-muehle.de/>
- Gebietsbereisung und Interview mit dem Geschäftsführer des Vereins, Herr K. Brunsmeier, am 11.11.2022

Hinweise zum Zuwendungsempfänger

Der Ortsteil Heesfelder Mühle mit der gleichnamigen restaurierten Wassermühle liegt östlich von Halver im Märkischen Kreis in den westlichen Ausläufern des Sauerlandes im Übergang zum Bergischen Land. Der hier ansässige Verein Heesfelder Mühle e. V. zählt ca. 20 Mitglieder und ist seit über 30 Jahren im Naturschutz und in der Kulturlandschaftspflege aktiv. Wichtige Themenfelder des Vereins sind die Restaurierung von historischen Gebäuden, die Renaturierung von Gewässern, die Anlage und Pflege von Streuobstwiesen oder die Entwicklung von artenreichem Grünland. Über die vielfältigen Aktivitäten des Vereins informiert die Homepage (<https://www.heesfelder-muehle.de>). Bei den regelmäßigen Veranstaltungen des Vereins, wie etwa dem Apfeltag, einem Kürbisfest oder einem Winterfest, werden zumeist mehrere tausend Besucher:innen gezählt.

Der Verein hat mit ELER- und FöNa-Mitteln große Teile der BSN-Kulisse des Oberen Hälver-Tals (zwischen Heesfelder Mühle und dem Stadtrand von Halver) bereits erwerben können. Die Grünlandflächen werden im Rahmen einer GbR mit einem benachbarten Betrieb ökologisch bewirtschaftet, wobei die Bewirtschaftung der vereinseigenen Flächen allein nach Naturschutzgesichtspunkten erfolgt und vom Verein vorgegeben wird.

Ein besonderer Schwerpunkt des Vereins ist die Förderung von Streuobstwiesen. Der Verein hat in den vergangenen Jahren über tausend hochstämmige Obstbäume auf vereinseigenen Flächen gepflanzt oder an Besitzer:innen von Obstwiesen oder Obstgärten vermittelt und die Flächeneigentümer:innen bei den erforderlichen Schnittmaßnahmen unterstützt. Zur Förderung der Inwertsetzung von Streuobstwiesen werden Mitmach-Pflanzaktionen, Sommerschnittkurse und Termine mit mobilen Apfelsaftpressen organisiert.

Der Verein hat in der Förderperiode 2014 bis 2022 zahlreiche ELER-Förderanträge gestellt und bewilligt bekommen. Hierzu zählen Anträge auf Flächenerwerb, die Anlage von Streuobstwiesen, die Restaurierung von Fließgewässern und die Anschaffung von Maschinen für die Grünlandbewirtschaftung.

Näher betrachtete Fördervorhaben

Pflanzung von 190 Streuobstbäumen

Bei der Pflanzung von Streuobstbäumen handelt es sich um eine jährlich wiederholte Aktion, bei der der Verein Kontakt mit interessierten Flächeneigentümer:innen aufnimmt, ein Konzept für die Pflanzung erstellt, eine Sammelbestellung für Obstbäume aufgibt und diese dann verteilt bzw. in Abstimmung mit den Flächeneigentümer:innen die Pflanzung auch durch Vereinsmitglieder vornehmen lässt. Allein im Antragsjahr 2015 wurden 190 Streuobstbäume gepflanzt. Um Kenntnisse über die alten Streuobstsorten zu vermitteln, wurde in der Nähe zu der Heesfelder Mühle ein Sortengarten angelegt. Eine Schautafel informiert über die aufgepflanzten Sorten (siehe Foto A1 bis Foto A4). Der Sortengarten umfasst auch eher seltene oder regionale Sorten wie z. B. den Allington Pepping, den Freudenberger Nützerling oder den Grünen Fürstenapfel.

Es werden entsprechen der Fördervorgaben nur alte Sorten als Hochstämme mit Stammumfang 8–10 cm gepflanzt. Ein Pflanzplan mit Sortenangaben muss im Rahmen der Antragstellung mit eingereicht werden. Eine Reihenpflanzung entlang von Wegen war leider nicht mehr zulässig. Der Pflanzenbezug wurde in den vergangenen Jahren schwieriger, da bei Bewilligung im Spätherbst viele Baumschulen bereits ausverkauft waren. Aufgrund der guten Kontakte des Vereins zu verschiedenen Baumschulen konnte der benötigte Bedarf bisher aber immer noch gedeckt werden.

Fotos A1, A2, A3 und A4: Bäume im Einschlag, Sortengarten, Pflanzung auf Privatfläche und Schautafel am Sortengarten (von oben links im Uhrzeigersinn)



Quelle: Thünen-Institut/Bathke, November 2022.

2018: Grunderwerb im BSN-Gebiet „Oberes Hälvertal (Bereich „Über dem Tunnel und am Schmidtsiepen“, 17,7 ha)

Der Verein besitzt bereits mehrere Flächen im oberen Hälvertal. Dieses Gebiet ist im Regionalplan als BSN-Bereich ausgewiesen (Bereiche zum Schutz der Natur). Die BSN umfassen die festgesetzten Naturschutzgebiete und auch die Bereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen. In diesem Gebiet wurde dem Verein eine größere Waldfläche angeboten. Es handelt sich um recht unterschiedliche Teilflächen. Neben Laubholzbeständen mit Rotbuche, Bergahorn und Birke finden sich ehemalige Kyrill-Flächen, die aber nicht vollständig beräumt und aufgepflanzt wurden und die sich sehr naturnah entwickelt haben und über einen großen Totholzvorrat verfügen. Integriert sind Feuchtbereiche entlang zweier Quellbäche der Hälver sowie Quellsiepen und Trockenhänge. Die Fläche soll nach dem Grunderwerb durch den Verein der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

Entsprechend der Vorgaben für den Flächenerwerb wurde eine Bewertung nach dem „Prüfschema Grunderwerb“ vorgenommen, auf Grundlage dessen das Umweltministerium die Genehmigung erteilte.

Fotos A5, A6, A7 und A8: Jungbuchenbestand in Hanglage, totholzreiche Kyrill-Windwurflläche mit Jungwuchs, Grünland im Hälvertal und beräumter Fichtenbestand nach Borkenkäferkalamität (von oben links im Uhrzeigersinn)



Quelle: Thünen-Institut/Bathke, November 2022.

2020: Grunderwerb im „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN-Gebiet) „Oberes Hälvertal“, Anlage einer Hecke, Anschaffung eines Doppelmessermähwerks

Ergänzend zu den bereits im Besitz des Vereins befindlichen Grünland- und Waldflächen wurde eine weitere Grünlandfläche in steiler Hanglage im oberen Hälvertal erworben. Für die Pflege der vereinseigenen Grünlandflächen wurde die Anschaffung eines Doppelmessermähwerks gefördert.

Fotos A9 und A10: Extensiv genutzte Grünlandfläche im oberen Hälvertal (links) und Doppelmessermähwerk für die insektenfreundliche Mahd (rechts)



Quelle: Foto links: Thünen-Institut/Bathke, November 2022; Foto rechts: G. Brunsmeier, Juli 2022.

Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung der Projekte

Der Geschäftsführer des Vereins Heesfelder Mühle e. V. (Herr Brunsmeier) gab auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen des Vereins mit der ELER-Förderung folgende Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung:

- Die Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle bei der Bezirksregierung war bis 2019 sehr positiv und konstruktiv, allerdings sind im Verlaufe der Förderperiode 2014 bis 2022 die Anforderungen und die Förderbedingungen immer komplexer, unübersichtlicher und damit schwieriger umsetzbar geworden.
- Besonderen Arbeitsaufwand verursachen Vorgaben aus dem Vergaberecht. Hier sollte geprüft werden, ob Sonderregelungen für den Naturschutz möglich sind oder auf Ausschreibungen (Vorschlag: bis zu einer Summe von 25.000 Euro) ganz verzichtet werden kann, wenn bestimmte Aufgaben nur von lokalen Akteuren mit Ortskenntnis ausgeführt werden können.
- Die Förderung des Grunderwerbs ist für die Umsetzung von Naturschutzprojekten von besonderer Bedeutung. Dieser ist aber in der aktuellen Förderperiode deutlich erschwert worden. Problematisch ist insbesondere die Vorgabe von Stichtagen, da hiermit eine rasche Bewilligung nicht mehr möglich ist. Die Verkäufer:innen drängen oftmals auf eine rasche Zusage und geben bei Verzögerungen häufig anderen Interessent:innen den Zuschlag. Die Förderung des Grunderwerbs sollte daher stark vereinfacht und der Bewilligungsprozess beschleunigt werden.
- In der Vergangenheit konnte die Flurbereinigung beim Flächenerwerb unterstützen. Dieses Instrument sollte für die Flächenbereitstellung für Naturschutzzwecke wieder stärker genutzt werden können. Dies erfordert aber ggf. mehr Personal und auch mehr Flexibilität (z. B. durch die verstärkte Nutzung von Flächenpools) bei der Flurbereinigungsbehörde.
- Für einen Verein wie den Heesfelder Mühle e. V. hat die Förderung von Maschinen für die Landschaftspflege eine hohe Bedeutung, da aus der extensiven und rein naturschutzfachlich orientierten Flächennutzung keine Gewinne für die Neuanschaffung für Spezialmaschinen generiert werden können (z. B. Hangschlepper für die

Grünlandbewirtschaftung in Hanglagen, Doppelmesser-Mähwerke für die insektenfreundliche und narben-schonende Mahd). Die Prämien im Rahmen des Vertragsnaturschutzes decken hier die Bewirtschaftungskosten, nicht aber die investiven Kosten für die Beschaffung der geeigneten Maschinen. Auch sollte es nach dem Ende der Zweckbindungsfrist möglich sein, im Rahmen einer erneuten Förderung die gebrauchten Maschinen durch modernere Versionen zu ersetzen, um stark steigende Reparaturkosten zu vermeiden.

- Die Festbeträge für die Pflanzung und Instandsetzungspflege von Streuobst sind nicht immer kostendeckend und sollten bei einer zukünftigen FöNa-Förderung überprüft und ggf. unter Berücksichtigung der aktuellen Kosten z. B. für Energie und Pflanzmaterial neu kalkuliert werden.
- Die „Haftung für die Zweckbindung“ von Antragsteller:innen für den dauerhaften Erhalt und die Pflege von Obstwiesen sollte analog zu anderen Maßnahmen der Kulturlandschaftspflege (Heckenschnitt, Anlage von Blänken) auf eine festgelegte Zweckbindungsfrist (Vorschlag: zehn Jahre) begrenzt werden.

Ein besonderes Anliegen ist dem Verein die Förderung von Streuobstwiesen. Hier sind über die Festbetragsregelung für die Neupflanzung und die Instandsetzungspflege gute Grundlagen für eine effiziente Förderung geschaffen worden. Es ist aber für einen Verein ausgesprochen arbeitsintensiv, verschiedene Interessent:innen bzw. Flächeneigentümer:innen zu koordinieren und einen gemeinsamen Förderantrag zu formulieren. Um nicht nur die Pflanzung, sondern auch die dauerhafte Pflege zu organisieren, wäre die Schaffung von Personalstellen für Streuobstbeauftragte in allen Kreisen hilfreich. Die Stellen müssten auskömmlich finanziert sein und könnten beispielsweise bei den Naturschutzvereinen, Biostationen oder bei entsprechend ausgerichteten anderen Vereinen angesiedelt sein. Es müsste vorab klargestellt werden, dass es sich bei der Förderung von Streuobst um Maßnahmen zum Erhalt der Kulturlandschaft handelt und damit eine Fokussierung auf eine enge Förderkulisse nicht zielführend ist. Ggf. könnten den Naturschutzvereinen oder Biologischen Stationen auch feste Stundenkontingente für die Streuobstpflanzung zur Verfügung gestellt werden. Entscheidend wäre in jedem Fall, dass die Pflege nicht allein über eine Projektförderung finanziert wird, sondern auch eine personelle Kontinuität aufgebaut wird, um Vertrauen bei den Flächeneigentümer:innen aufbauen zu können, Netzwerke zu knüpfen und ein langfristiges Pflegemanagement zu organisieren.

Fallstudie B: Stiftung für Natur, Heimat und Kultur im Steinheimer Becken

Zuwendungsempfänger: Stiftung für Natur, Heimat und Kultur im Steinheimer Becken / Heimatverein Ottenhausen

Betrachtete Förderfälle:

- 2020: Pflege von Kopfweiden (357 Stück)

Sonstige Förderfälle:

Heimatverein Ottenhausen e. V.:

- 2018: Optimierungsmaßnahme der erworbenen Flächen im Bereich der Biotopverbundachse Multhöpen-Brede-Bellenberg
- 2020: Optimierungsmaßnahmen durch Entschlammung von Gewässerbiotopen und Neuanpflanzung von Eichen

Stiftung für Natur, Heimat und Kultur im Steinheimer Becken:

- Anträge der Jahre 2016–2021, Kopfbaumschnitt für ca. 1.200 Bäume
- Erststandsetzungsschnitt / Pflege von Streuobstbäumen für 97 Bäume

Ausgewertete Unterlagen, Informationsquellen:

- Antragsunterlagen für das Fördervorhaben von 2020, Pflege von Kopfbäumen, übermittelt durch die BR Detmold, November 2022 (Antrag, Vorhabensbeschreibung)
- Internetpräsenz des Zuwendungsempfängers: <http://www.stiftung-natur-heimat-kultur.de/>
- Gebietsbereisung und Interview mit dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung, Herrn Gensicki, am 14.11.2022
- Köble et al. (2004): Streuobstbestände im Kreis Höxter“, Gutachten im Auftrag der BR Detmold
- Frank Grawe, Stefan Häcker & Heribert Gensicki (2022): Der Biotopverbund Ottenhausen – ein Musterprojekt bürgerschaftlichen Engagements, Jahrbuch des Kreises Höxter 2022, ab. S. 199 (Grawe et al., 2022)
- Lücking, S. & H. Gensicki (1989): Ein Heimatverein voller Ideen. Jahrbuch des Kreises Höxter 1989. S. 141-151 (Lücking und Gensicki, 1989).

Hinweise zum Zuwendungsempfänger

Der im Jahre 1981 gegründete Heimatverein Ottenhausen widmet sich seit seiner Gründung dem Naturschutz und der Landschaftspflege. Seit über vierzig Jahren werden mit hohem ehrenamtlichem Engagement in der Gemarkung Ottenhausen alte Obstbäume und Kopfweiden durch Pflege erhalten und durch Neupflanzungen ergänzt, Hecken gepflegt sowie Grünlandflächen durch extensive Nutzung erhalten. „1993 wurde Ottenhausen sowohl beim Landes- als auch Bundeswettbewerb ‚Unser Dorf soll schöner werden‘ als Golddorf ausgezeichnet, wobei die Leistungen im Natur- und Landschaftsschutz wesentlich zur Auswahl beitrugen“ (Grawe et al., 2022; Beinlich et al., 2009).

Im Jahre 2008 haben sich die drei örtlichen Heimatvereine Ottenhausen, Eichholz und Vinsebeck zu der „Stiftung für Natur, Heimat und Kultur im Steinheimer Becken“ zusammengeschlossen, um die Naturschutzaktivitäten zu bündeln und auch den überörtlichen Biotopverbund in den Blick nehmen zu können. Da der Heimatverein Ottenhausen und die Stiftung auch personell eng miteinander verflochten sind, werden diese beiden Antragsteller:innen hier gemeinsam betrachtet.

Nach einem Auszug aus der Stiftungssatzung (§ 3) ist Zweck der Stiftung „der Natur- und Landschaftsschutz, der Erhalt der Kulturlandschaft, die Dorfökologie, die Pflege und Entwicklung natürlicher Lebensräume für Pflanzen, Tier und Mensch in heimischer Landschaft sowie die Heimatkunde, die Kultur- und Heimatpflege, die Förderung der Nachwuchs- und Jugendarbeit in den Kultur- und Musik treibenden Vereinen“.

Neben der Kopfbaumpflege ist der Erhalt der Streuobstwiesen dem Verein sowie der Stiftung ein besonderes Anliegen. Hier strebt der Verein eine Vernetzung mit anderen Akteuren im Kreis Höxter an. Über derzeitige Aktivitäten der Streuobstinitiative im Kreis Höxter informiert u. a. die Homepage der Stiftung (<http://www.stiftung-natur-heimat-kultur.de/Streuobst/>):

„Streuobstwiesen-Akteure“ aus dem gesamten Kreis Höxter haben sich als Initiatoren im Rahmen des Projektes ‚Heimatapfel‘ zusammengeschlossen, um die Streuobstwiesen zu erhalten, dauerhaft zu pflegen und Nachpflanzungen vorzunehmen. In den nächsten 10 Jahren wird angestrebt, 5.000 Streuobstbäume zu pflegen und 1.000 neue Obstbäume im gesamten Kreis Höxter zu pflanzen. Ein weiteres Ziel ist die Nutzung und die Verwertung des bisher nicht genutzten Obstes, um so eine neue „In-Wertsetzung“ des Obstes herbeizuführen. Im Mai 2021 wird als erstes Produkt aus den Streuobstwiesen im Kreis eine Direkt-Apfelsaft-Schorle auf den Markt gebracht. Davon fließen 8 Cent pro verkaufter Flasche in den Erhalt und die Pflege der Streuobstwiesen im Kreis Höxter.“

Im Februar 2022 kam als weiteres Produkt der erste Streuobstwiesen-Apfelsaft (Heimatapfelsaft) auf den Markt.

Die Förderanträge des Heimatvereins Ottenhausen (Optimierungsmaßnahmen an der Biotopverbundachse, Entschlammung von Gewässern, Neupflanzung von Eichen) dienen der Umsetzung eines Biotopverbundkonzeptes.

Näher betrachtete Fördervorhaben

2020: Kopfweidenpflege im Winter 2020/21, 340 Bäume

Der Antrag auf Kopfweidenpflege in der Wintersaison 2020/21 wurde Ende Mai 2020 gestellt. Beantragt wurden 353 Bäume, die sich auf 27 Standort verteilten. Im Schnitt befinden sich an einem Standort ca. 13 Bäume. Alle Kopfweiden, die gepflegt werden sollten, hatten eine Stammhöhe ab Oberkante Boden bis zum Schnitkopf von mindestens zwei Metern. Die einzelnen Bäume wurden im Rahmen des Antrags auf einer Karte eingezeichnet. Bewilligt wurden letztendlich 340 Bäume, 13 Bäume waren nicht förderfähig.

Der Rückschnitt der großen Äste erfolgte überwiegend mit Hilfe eines Baggers („Kneifen der Äste“), danach wurden die Weiden fachmännisch von Hand nachgeschnitten. Für die maschinellen Arbeiten wurden auch Lohnunternehmen eingesetzt, die aufwendige Handarbeit erfolgte mit Hilfe der Waldjugend, des Hegerings Steinheim, des Heimatvereins Ottenhausen, der Jungschützen Ottenhausen und der Freiwilligen Feuerwehr Vinsebeck.

Insgesamt konnten die Arbeiten bis Ende März abgeschlossen werden. Der Gehölzschnitt wurden gehäckselt.

Fotos B1, B2, B3 und B4: Alte Kopfbäume, Kopfbaumreihe südlich der Ortslage Ottenhausen, Kopfbäume im Bereich der Biotopverbundachse und Kopfbäume auf extensivem Grünland (von oben links im Uhrzeigersinn)



Quelle: Thünen-Institut/Bathke, November 2022.

Sonstige Förderfälle

Neben der Kopfbaumpflege widmen sich die Stiftung sowie auch der Heimatverein Ottenhausen in besonderer Weise dem Erhalt der Streuobstwiesenbestände und dem Aufbau eines Biotopverbundsystems.

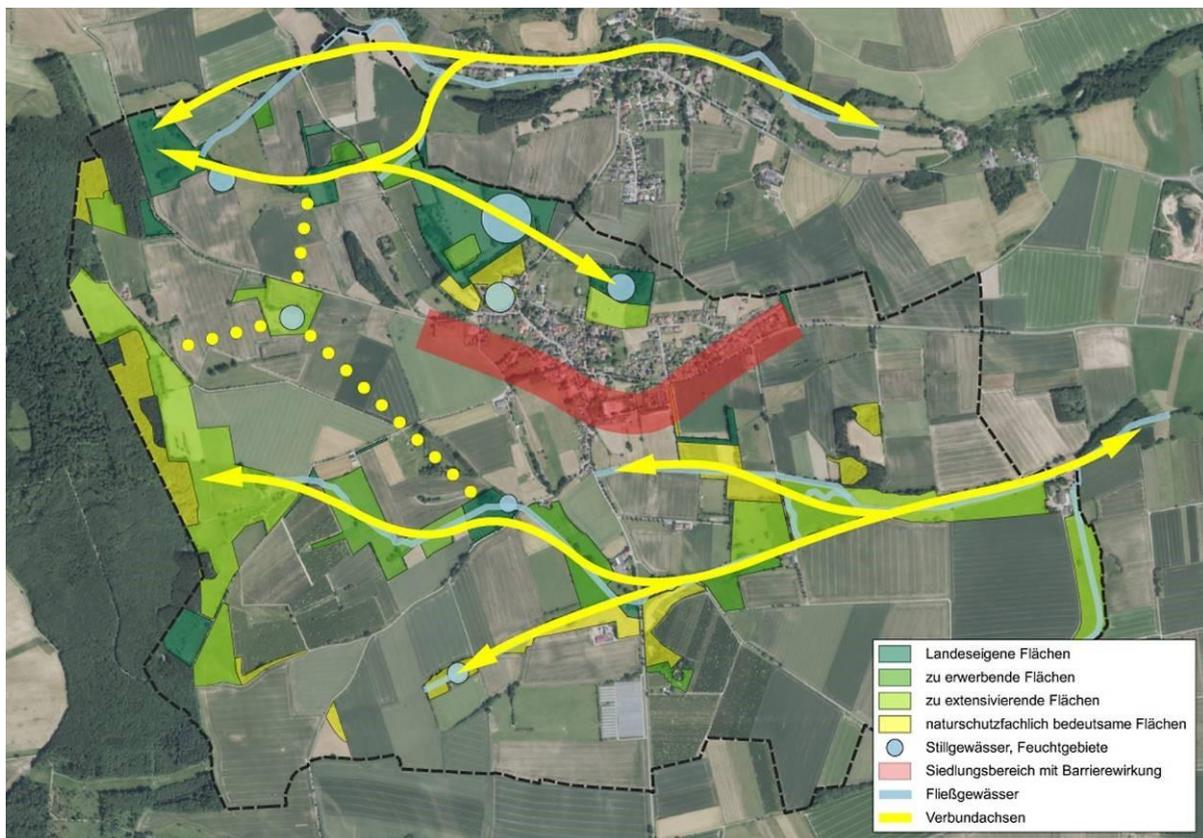
Bezüglich der Streuobstwiesenpflege spricht die Stiftung Besitzer:innen von Streuobstwiesen an und koordiniert für diese die Durchführung von Pflegeschnitten und ggf. die Nachpflanzung von Bäumen. Auch auf den Eigentumsflächen des Heimatvereins Ottenhausen wurden in größerem Umfang Neupflanzungen (330 Obstbäume) vorgenommen. Eine Erstinstandsetzungspflege wird auch für ältere Obstbaumalleen durchgeführt.

Der Heimatverein Ottenhausen verfolgt seit mehreren Jahrzehnten das Ziel des Aufbaus eines Biotopverbundsystems am Osthang des Bellenbergs oberhalb der Ortslage von Ottenhausen. Nachdem im Rahmen eines Flurbereinigerungsverfahrens mit Mitteln der NRW-Stiftung sowie mit FöNa-Mitteln insgesamt ca. 30 ha Biotopfläche erworben werden konnten, wurden die Eigentumsflächen mit Hilfe verschiedener Maßnahmen (Anlage von Kleingewässern) und insbesondere von Gehölzpflanzungen (Kopfbäume, Streuobst, Hecken, Solitärgehölze) aufgewertet und miteinander vernetzt.

Der Aufbau des Biotopverbundsystems (Genkinger et al., 2008) erfolgte in enger fachlicher Abstimmung mit der Landschaftsstation im Kreis Höxter. Abbildung A1 gibt einen Überblick über die ursprüngliche Planung aus dem Jahre 1999, die mittlerweile nahezu vollständig umgesetzt werden konnte (Grawe et al., o. A.). Eine weitere Verbundachse (ca. 9 ha) konnte 2022 mit Hilfe der NRW-Stiftung vervollständigt werden.

In der aktuellen Förderperiode wurden mit Hilfe von ELER-Mitteln in diesem Zusammenhang Optimierungsmaßnahmen auf den erworbenen Flächen im Bereich der Biotopverbundachse, etwa durch Entschlammung von Gewässerbiotopen oder Neuanpflanzung von Eichen, durchgeführt.

Abbildung A1: Biotopverbund Ottenhausen



Quelle: Grawe et al. (o. A.), aus einem unveröffentlichten Gutachten der Landschaftsstation Höxter, im Auftrag des Heimatvereins Ottenhausen.

Hinweise des Zuwendungsempfängers

Der Vorstandsvorsitzende der Stiftung (Herr Gensicki) gab auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen der Stiftung und des Heimatvereins Ottenhausen folgende Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung und auch zu inhaltlichen Aspekten der Förderung:

Verwaltungstechnische Umsetzung:

- Die Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle bei der Bezirksregierung Detmold war und ist sehr konstruktiv und die Stiftung ist mit der Unterstützung und dem entgegengebrachten Vertrauen sehr zufrieden.
- Das Antragsverfahren sollte dort, wo Möglichkeiten dafür bestehen, entbürokratisiert werden. Bei der Kopfweidenpflege sollte es ausreichen, wenn eine Fachkraft des Kreises oder der BR die zu pflegenden Bäume im Vorfeld einmal begutachtet und der Förderantrag auf dieser Grundlage näher abgestimmt wird. Zusätzliche Fotos „Vorher/Nachher“ sollten dann entbehrlich sein.
- Grundsätzlich sollte geprüft werden, ob nicht einer Kommune oder einem Kreis ein Pauschalbudget für die Kopfweiden- und Streuobstpflege zur Verfügung gestellt und dieses dann einfach und unbürokratisch an die verschiedenen Akteure verteilt werden kann. Dies würde die zumeist ja ehrenamtlich geführten Vereine und Verbände sowie die Landwirt:innen von Verwaltungstätigkeiten entlasten und auch die Motivation für die Durchführung landschaftspflegerischer Arbeiten erhöhen.
- Die Festbetragsförderung hat sich grundsätzlich bewährt und es sollte geprüft werden, ob diese nicht auch für andere Vorhaben der Landschaftspflege eingeführt werden sollte, z. B. die einmalige Heckenpflege (Aufden-Stock-setzen) oder etwa die Anlage oder Instandsetzung von in einzelnen Regionen noch verbreiteten Nieheimer Flechthecken (vgl. Foto A5).

Zu inhaltlichen Aspekten der Kopfweidenpflege

- Aufgrund der stark gestiegenen Maschinen- und Personalkosten sollte eine Anpassung des Festbetrags vorgenommen werden (ca. 70 Euro)
- Für besonders starke Kopfweiden sollte die Möglichkeit einer höheren Vergütung bestehen (z. B. 100 Euro) und auch beim Vorliegen besonderer Erschwernisse (Flussläufe, Feuchtbereiche).
- Da immer mehr Kopfbäume wegen Überalterung verloren gehen, sollte auch eine Festbetragsförderung für die Nachpflanzung eingeführt werden (z. B. 30 Euro).

Zu inhaltlichen Aspekten der Streuobstwiesenpflege

- Nachpflanzungen sind aufgrund überalterter Bestände dringend erforderlich
- Anpassung des Festbetrags bei der Instandsetzungspflege auf ca. 140 Euro
- Einführung einer Sonderpauschale für besonders große/alte Bäume (z. B. 180 bis 200 Euro)

Fotos B5, B6, B7 und B8: Flechthecke, alte Obstbaumallee, Streuobstwiese und Neupflanzung von Eichen im Bereich der Biotopverbundachse Ottenhausen (von oben links im Uhrzeigersinn)



Quelle: Thünen-Institut/Bathke, November 2022.

Fallstudie C: Dorfgemeinschaft Dörnholthausen

Zuwendungsempfänger: Dorfgemeinschaft Dörnholthausen e. V.

Betrachtete Förderfälle:

- 2020: Neuanlage einer Streuobstwiese (37 Bäume)

Ausgewertete Unterlagen, Informationsquellen:

- Antragsunterlagen für das Fördervorhaben von 2020, übermittelt durch die BR Arnberg im November 2022 (Antrag, Vorhabensbeschreibung)
- Internetpräsenz des Zuwendungsempfängers: <https://stockum-sauerland.de/directory/dorfgemeinschaft-doernholthausen-e-v/>
- Gebietsbereisung und Interview mit der Projektverantwortlichen, Frau M. Tillmann, am 16.11.2022
- Zeitungsartikel: „Streuobstwiesen für zukünftige Generationen“, Die Dorf-Zeitung Stockum, Dörnholthausen, Seidfeld, Ausgabe: 1-2020, Seite 1

Hinweise zum Zuwendungsempfänger

Der Verein „Dorfgemeinschaft Dörnholthausen e. V.“ hat es sich zum Ziel gesetzt, das Brauchtum im Ort zu pflegen sowie auch die Attraktivität des Ortes zu erhalten und zu steigern. Projekte der vergangenen Jahre waren etwa die Renovierung der Kapelle oder die Neugestaltung des Osterfeuerplatzes. Der Verein unterstützt auch die anderen Vereine des Dorfes zu bestimmten Anlässen. Auch Naturschutzprojekte haben für den Verein eine große Bedeutung. So wurden im Rahmen verschiedener Projekte Wildblumenwiesen angelegt, Nistkästen aufgehängt oder Nisthilfen für Schwalben angebracht.

Die noch vorhandenen Streuobstbestände im Dorf sind stark überaltert und vielfach abgängig, da sie zumeist in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gepflanzt wurden. Auch durch die Anlage von Weihnachtsbaum-Plantagen sind viele Streuobstbestände in der freien Landschaft verschwunden. Der Dorfgemeinschaftsverein hat es sich daher zum Ziel gesetzt, die noch vorhandenen Bestände zu pflegen und nach Abstimmung mit den Flächeneigentümer:innen durch Neupflanzungen zu erhalten.

Näher betrachtetes Fördervorhaben

- 2020–2022: Anlage von Streuobstwiesen (37 Bäume)

Beantragt wurde die Pflanzung von 60 Streuobstbäumen auf fünf verschiedenen Standorten. Nach Begehung der vorgesehenen Standorte mit einer Vertreterin der BR Arnsberg waren noch 37 Bäume auf vier Standorten förderfähig. Ein Pflanzabstand von 10 bis 12 Metern sollte eingehalten werden. Da zwei der vorgesehenen Flächen mit Schafen beweidet werden, war ein Verbisschutz vorgesehen. Es wurden hierfür Schilfmatten ausgewählt, die sich nach Aussage der Projektleiterin bei Schafbeweidung bewährt haben.

Fotos C1, C2, C3 und C4: Neubepflanzung einer Weide, Altbaumbestand auf von Schafen beweideter Fläche, überalterter Altbaumbestand auf einer Wiese, Neupflanzung auf Schafweide mit Verbisschutz (von oben links im Uhrzeigersinn)



Quelle: Thünen-Institut/Bathke, November 2022.

Hinweise des Zuwendungsempfängers

Die Projektverantwortliche des Vereins, Frau M. Tillmann, gab folgende Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung des Förderprojekts und zu inhaltlichen Aspekten der Streuobstwiesenerhaltung:

Verwaltungstechnische Umsetzung:

- Die Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle bei der Bezirksregierung Arnsberg war sehr hilfreich. Es erfolgte eine Begehung der vorgesehenen Standorte mit einer Mitarbeiterin der BR, im Rahmen derer wertvolle Hinweise zur Umsetzung gegeben wurden.
- Der Bewilligungsbescheid ging am 3. Dezember 2022 ein. Zu diesem Zeitpunkt waren viele Baumschulen bei Hochstämmen mit 8–10 cm Umfang bereits ausverkauft. Es erforderte einige Umplanungen, um die Pflanzungen wie vorgesehen in der Wintersaison 2020/21 noch umsetzen zu können. Auch hier war die Unterstützung durch die BR hilfreich.

Zu inhaltlichen Aspekten:

- Der festgesetzte Förderbetrag deckt die Sachausgaben gerade ab. Die umfangreichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Planung und Beantragung des Vorhabens und der Abstimmung mit Flächeneigentümer:in-

nen wird hierbei nicht entgolten. Diese Arbeiten wurden aber auch ehrenamtlich durchgeführt und eine Finanzierung wurde nicht erwartet. Bei zukünftiger Förderung über FöNa sollten aber die Festbeträge überprüft werden.

- Die Streuobstbestände sind stark überaltert. Das Nachpflanzen beruht in erster Linie auf der Privatinitiative einzelner engagierter Akteure oder ökologischer Stationen. Diese Initiativen reichen nicht aus, den Bestand zu sichern. Es bedarf daher einer stärkeren institutionalisierten Unterstützung.
- In der Region fehlt eine Ansprechpartnerin / ein Ansprechpartner für den Streuobstanbau. Die Biologische Station in Brilon-Medebach liegt weit entfernt. Die näher liegende Station Märkischer Kreis ist zwar sehr aktiv beim Streuobst; sie ist aber im Hochsauerlandkreis nicht zuständig. Es fehlt eine Biologische Station im Westteil des Hochsauerlandkreises. Als fachlicher Ansprechpartner fungierter hier zwar der Leiter eines Gartenbaubetriebs, eine feste Ansprechpartnerin / ein fester Ansprechpartner auf Kreisebene wäre aber wünschenswert.

Fallstudie D: Kreis Höxter

Zuwendungsempfänger: Kreis Höxter, Untere Naturschutzbehörde

Betrachtete Förderfälle:

- 2022: Zaunbau Krähenberg südlich der Ortschaft Dahlhausen
- 2017: Zaunbau für Schaf- und Ziegenbeweidung im NSG Schnegelberg

Sonstige Förderfälle:

- 2015: Zäunung Weldaer Berg
- 2018: Einzäunung eines Steilhanges im FFH-Gebiet „Schwiemelkopf“ als Voraussetzung für die Aufnahme der Ziegenbeweidung zur Sicherung LRT Kalkhalbtrockenrase

Ausgewertete Unterlagen, Informationsquellen:

- Antragsunterlagen für die Fördervorhaben von 2017 und 2022, übermittelt durch die BR Detmold (Antrag, Vorhabensbeschreibung)
- Internetpräsenz des Zuwendungsempfängers: <https://www.kreis-hoexter.de/standort-umwelt/umwelt/natur-und-landschaft/vielfalt-auf-kalk/index.html>
- Gebietsbereisung und Interview mit dem Geschäftsführer der Landschaftsstation Höxter, S. Mindermann, am 14.11.2022
- Beinlich, B., F. Grawe, W. Köble & S. Mindermann (2009): Was machen, wenn die Hüteschäfer fehlen? Alternative Wege zum erfolgreichen Management von Kalk-Halbtrockenrasen – aufgezeigt an Fallbeispielen aus dem Kreis Höxter; Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser 21, S. 21-42
- Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V. (2017): Endbericht zum Life+-Projekt „Kalkgeprägte Trockenlebensräume im Kulturland Kreis Höxter“, LIFE10NAT/DE/007, Bericht vom 30.12.2017
- Beinlich, B. & F. Grave (2017): Ergebnisbericht zum durchgeführten Monitoring im Rahmen des LIFE+-Projektes „Kalkgeprägte Trockenlebensräume im Kulturland Kreis Höxter“
- Landschaftsstation Diemel-Weser-Egge e. V. (2003): „Kartierung der Streuobstbestände im Kreis Höxter“, Gutachten im Auftrag der BR Detmold

Zur Bedeutung von Halbtrockenrasen im Kreis Höxter

Kalkgeprägte Trockenlebensräume gehören im Kreis Höxter zu den wertgebenden Lebensräumen. Es handelte sich im Offenland im Wesentlichen um die LRT Kalk-Halbtrockenrasen (6210, 6210*), Wacholderbestände auf Kalkrasen (5130) und Flachlandmähwiesen (6510). Während nach den Karten der Preußischen Landesaufnahme um 1838 ca. 4.400 ha an Hutungen auf Muschelkalk und Keupergesteinen im Kreis vorhanden waren, sind heute nur noch ca. 245 ha erhalten, verteilt auf 257 Einzelflächen bzw. Flächenkomplexe. Die durchschnittliche Flächengröße liegt damit unter einem Hektar (Beinlich et al., 2009). Einst weit verbreitet, sind sie heute meist nur noch kleinflächig anzutreffen. Gründe für ihren Rückgang sind im Offenland in erster Linie die Nutzungsaufgabe und die sich daran anschließende Verbuschung.

Aufgrund der besonderen Artenvielfalt dieser LRT ist der Erhalt der noch verbliebenen Kalk-Trockenrasen und Magerrasen ein hochrangiges Ziel der Naturschutzbemühungen des Kreises. In Zusammenarbeit mit der Landschaftsstation im Kreis Höxter wurden verschiedene Projekte initiiert, im Rahmen derer verbuschte Flächen maschinell aufgelichtet und für eine Beweidung wiederhergerichtet wurden.

Hinzuweisen ist insbesondere auf das LIFE+-Projekt „Kalkgeprägte Trockenlebensräume im Kulturland Kreis Höxter“. Das Projekt wurde von 2011 bis 2017 vom Projektträger Kreis Höxter in Zusammenarbeit mit dem Projektpartner Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V. umgesetzt.

Zur Zielerreichung wurden im Offenland folgende Maßnahmen umgesetzt (Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V., 2017):

- Vollständige oder teilweise Entbuschung von ehemaligen Halbtrockenrasen zur Optimierung und Vergrößerung des LRT 6210 (* – orchideenreiche Kalk-(Halb-)Trockenrasen)
- Rodung standortfremder Aufforstungen auf ehemaligen Halbtrockenrasen und Überführung der Flächen in den LRT 6210
- Regeneration und Vergrößerung der Wacholderheiden (LRT 5130)
- Entwicklung und Optimierung von Flachland-Mähwiesen (LRT 6510)
- Bekämpfung der Problemart Reitgras (*Calamagrostis epigeios*)
- Optimierung und Vergrößerung der LRT 6110* (Kalk-Pionierrasen), 8160* (Kalkschutthalden) und 8210 (Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation) durch Auflichtung beschattender Waldbestände (Action C.12)

Neben dem Life+-Projekt wäre noch das BfN-geförderte E+E-Vorhaben „Nachhaltige Renaturierung von Kalkmagerrasen in Zeiten des globalen Wandels“ zu nennen, welches in Zusammenarbeit mit der Universität Osnabrück durchgeführt wird (<http://kalkmagerrasen.net/>).

Für etliche Flächen kommt eine Beweidung nicht infrage, da die Flächen zu klein sind oder aber keine Tierhalter:innen in der Nähe vorhanden sind, die eine Beweidung übernehmen möchten. Diese Flächen müssen dann mechanisch gepflegt werden. Die Landschaftsstation Höxter verfügt diesbezüglich über umfangreiche Erfahrungen (Beinlich et al., 2009). Dort, wo sich noch Bewirtschafter:innen finden lassen, die Flächen für die Beweidung übernehmen möchten, versucht der Kreis Höxter, diese entsprechend herzurichten (Erstinsandsetzung, Zaunbau). So konnten in den vergangenen Jahren zahlreiche verbuschte Kalktrockenrasen wieder in Nutzung genommen werden (Beinlich et al., 2009; Beinlich und Grawe, 2017). Vor diesem Hintergrund sind auch die hier näher betrachteten Fördervorhaben zu sehen. Über die vielfältigen positiven Wirkungen der Bemühungen zur Restauration von Kalktrockenrasen informieren u. a. Poniatowski et al. (2020).

Näher betrachtete Fördervorhaben

Zaubau Schnegelberg

Im FFH-Gebiet „Kalkmagerrasen bei Dalhausen“ befindet sich eines der letzten Vorkommen des Thymian-Ameisenbläulings im Kreis Höxter. Auf der Teilfläche am Schnegelberg ist der Falter seit Anfang der 1980er Jahre verschollen. Ursache für sein Verschwinden dürfte die fast vollständige Verbuschung infolge der Nutzungsaufgabe in den 1950er Jahren gewesen sein (Beinlich und Grawe, 2017). Die Landschaftsstation konnte nun Tierhalter:innen finden, die Teilflächen wieder in die Beweidung nehmen könnten. Voraussetzung war aber die Einzäunung der Flächen.

Für die Schaf- und Ziegenbeweidung des NSG Schnegelberg wurde im Ostabschnitt der bisherige schadhafte Zaun abgebaut und dann durch einen neuen Zaun ersetzt. Im Westabschnitt wurde erstmals ein fester Zaun errichtet. Da eine Beweidung mit Schafen vorgesehen war, kam ein Schafdraht mit zwei zusätzlichen Elektrolitzen zum Einsatz. Aufgrund des steinigen Untergrunds konnte die Einzäunung hier nicht mit Eichen-Spaltpfählen erfolgen, sondern nur mit T-Pfosten (Fabrikat Texas-Trading).

Fotos D1 und D2: Zaubau im NSG Schnegelberg, Teilgebiet Ost



Quelle: Thünen-Institut/Bathke, November 2022.

Zaubau Krähenberg

Für die Rinderbeweidung des FFH-Gebietes „Kalkmagerrasen bei Dalhausen“ südlich der Ortschaft Dalhausen wurde ein fester Weidezaun mit T-Pfosten und 4-zügeligem Stacheldraht neu errichtet.

Auszug aus den Antragsunterlagen:

„Das ca. 5 ha große NSG „Krähenberg“ besteht aus zwei Teilbereichen, wobei der dazwischen liegende Bereich ebenfalls eine hohe Wertigkeit und sehr hohes Entwicklungspotenzial hat. Daher wird die Gesamtfläche mit ca. 18 ha seit über 20 Jahren extensiv mit Rindern beweidet. Zum Schutz und zur Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps „Trespen-Schwingel-Kalk Trockenrasen“ (Code 6219) wurden verbuschte Teilflächen im Zuge des kreis- und länderübergreifenden E + E – Vorhabens „Nachhaltige Renaturierung von Kalkmagerrasen in Zeiten des globalen Wandels“ wieder entbuscht und freigestellt. Dabei wurde im unteren Hangbereich des Gebietes bis auf die historischen Beweidungsgrenzen zurückgegangen. Durch, bzw. nach der Entbuschung wurde deutlich, dass die alten, eingewachsenen Zäune bzw. Zaunreste keine ausreichende Weidesicherheit mehr gewährleisteten, zumal der Tierbesatz zur Erreichung der naturschutzfachlich gewünschten Vegetationsentwicklung in der kommenden Weidesaison erhöht werden soll. Daher ist es dringend erforderlich, die Einzäunung gemäß Darstellung

auf beiliegendem Luftbild herzustellen. Für eine sichere Rinderhaltung ist in Abstimmung mit dem Bewirtschafter die Einzäunung mit T-Pfosten und 4-zügigem Stacheldraht notwendig.“

Fotos D3 und D4: Zaunbau am Krähenberg südlich von Dalhausen, auf dem rechten Foto im Vordergrund Teile des NSG Krähenberg



Quelle: Thünen-Institut/Bathke, November 2022.

Hinweise des Zuwendungsempfängers

Die Mitarbeiter:innen der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Hörter (Herr Henter, Frau Giefers) gaben folgende Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung und auch zu inhaltlichen Aspekten der Förderung:

Verwaltungstechnische Umsetzung:

- Die Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle bei der Bezirksregierung Detmold wurde als sehr gut und konstruktiv bezeichnet.
- Der verwaltungstechnische Aufwand für die Inanspruchnahme der ELER-Förderung ist erheblich und liegt deutlich höher als bei der FÖNa-Förderung.
- Aufgrund der geringen bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) verfügbaren Personalkapazitäten können nur wenige ELER-Förderanträge bearbeitet werden. Die diesbezügliche Situation ist bei den Kreisen aber sehr unterschiedlich.
- ELER-Förderanträge werden inhaltlich zumeist gemeinsam mit der Landschaftsstation konzipiert, die verwaltungstechnische Umsetzung obliegt allein der UNB.
- Insbesondere das Erfordernis der Kostenabschätzung noch vor dem Ausschreibungsverfahren ist problematisch, da unter den heutigen Bedingungen Marktpreise auch im Bereich des Landschaftsbaus kaum realistisch abgeschätzt werden können. Die Einplanung einer größeren Finanzreserve ist daher erforderlich, dies wird aber von Aufsichts- und Genehmigungsbehörden mitunter kritisch gesehen. Insbesondere die von der BR geforderten Angaben zu der Verteilung zwischen Maschinenkosten und Personalkosten können vor Beginn der Ausschreibung kaum verlässlich geschätzt werden. Für Naturschutzprojekte sollte das Vergabeverfahren flexibler gestaltet werden.
- Die komplizierten und aufwendigen Ausschreibungsverfahren führen oftmals dazu, dass sich kleinere regionale Unternehmen, die zumeist auch gut ausgelastet sind, gar nicht mehr bewerben. Dementsprechend gab es in der jüngeren Vergangenheit bei einzelnen Ausschreibungen keine oder nur einzelne Bewerber:innen, zumal etwa der Zaunbau bei steinigem Untergrund in steiler Hanglage auch eine spezielle maschinelle Ausrüstung erfordert, die nur bei wenigen Betrieben vorhanden ist. Auch die alleinige Ausschreibung über eine Online-

Plattform schließt vielfach kleinere regional arbeitende Betriebe, die für ein lokales Naturschutzprojekt besonders geeignet wären, von vornherein aus.

Zu inhaltlichen Aspekten:

- Der Bereich Kopfbäumepflege wird im Kreis, abgesehen von der Tätigkeit einzelner Stiftungen bzw. Naturschutzvereine (z. B. Stiftung Natur und Kultur im Steinheimer Becken), in erster Linie über Ersatzgelder des Kreises abgedeckt. Die ELER-Förderung ist hier zu unflexibel, da die Anfragen einzelner Landwirt:innen oftmals sehr kurzfristig erfolgen und die Maßnahmen schwierig im Voraus zu planen sind (Witterung, Befahrbarkeit einzelner Flächen).
- Es sollte geprüft werden, ob im Rahmen einer zukünftigen FöNa-Förderung auch die Heckenpflege oder die Anlage von Nieheimer Flechthecken mit einem Festkostenbetrag gefördert werden kann. Die Förderung im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken) ist hier wenig geeignet, da diese sich nach der in Anspruch genommenen Fläche bemisst, die in diesen Fällen sehr gering (Nieheimer Flechthecke) oder variabel ist (Hecken). Die Zuordnung von Flächen zu einer Hecke hat in der Vergangenheit mehrfach zu Problemen bei Kontrollen geführt.
- Insbesondere in den Bereichen Streuobstpflege und Kopfbäumechnitt haben sich zahlreiche Akteure gut auf die Festbetragsförderung im Rahmen des ELER eingestellt. Es wäre zu wünschen, dass diese Förderung unverändert auch im Rahmen der FöNa-Förderung fortgeführt werden kann.

Fallstudie E: Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V.

Zuwendungsempfänger: Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V.

Betrachtete Förderfälle:

- 2022: Anschaffung von Maschinen und Geräten (Wiesefix zum Sammeln von Kräutersamen)

Ausgewertete Unterlagen, Informationsquellen:

- Erläuterungsbericht zum Förderantrag, übermittelt durch die Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V.
- Internetpräsenz des Zuwendungsempfängers: <https://www.landschaftsstation.de/>
- Interview mit dem Geschäftsführer der Landschaftsstation Höxter, S. Mindermann, am 14.11.2022
- Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V. (2017): Endbericht zum Life+-Projekt „Kalkgeprägte Trockenlebensräume im Kulturland Kreis Höxter“, LIFE10NAT/DE/007, Bericht vom 30.12.2017

Die Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V. und das Fördervorhaben

Zu den wesentlichen Aufgaben der Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V. zählt die praktische Durchführung von Landschaftspflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Im Rahmen der Projektförderung gemäß der Förderrichtlinie Biologische Stationen in NRW (FöBS) beanspruchen diese Maßnahmen einen hohen Anteil der zur Verfügung stehenden Verrechnungseinheiten im jährlich zu erstellenden Arbeits- und Maßnahmenplan (AMP).

Aufgrund der besonderen Bedeutung und des Artenreichtums der noch verbliebenen Kalk-Trockenrasen und Magerrasen im Kreis Höxter konzentriert sich die Arbeit auf die entsprechenden Biotope und Lebensraumtypen. In Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Höxter wurden verschiedene Projekte initiiert, im Rahmen derer verbuschte Halbtrockenrasen-Flächen maschinell aufgelichtet und für eine Beweidung wiederhergerichtet wurden. Hinzuweisen ist insbesondere auf das LIFE+-Projekt „Kalkgeprägte Trockenlebensräume im Kulturland Kreis Höxter“ (Beinlich und Grawe, 2017). Das Projekt wurde von 2011 bis 2017 vom Pro-

jektträger Kreis Höxter in Zusammenarbeit mit dem Projektpartner Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V. umgesetzt. Neben dem Life+-Projekt wäre noch das BfN-geförderte E+E-Vorhaben „Nachhaltige Renaturierung von Kalkmagerrasen in Zeiten des globalen Wandels“ zu nennen, welches in Zusammenarbeit mit der Universität Osnabrück durchgeführt wurde (<http://kalkmagerrasen.net/>).

In beiden Projekten spielte auch die Aufwertung artenarmer Trockenrasen- oder Grünland-Bestände durch die gezielte Einbringung von Saatgut eine Rolle, das auf speziellen „Spenderflächen“ gewonnen wurde. Vor diesem Hintergrund erklärt sich der hier betrachtete Förderantrag über die Anschaffung eines Gerätes („Wiesefix“) zum Ausbürsten und Sammeln von Samen aus einem stehenden Bestand.

Das Fördervorhaben wurde nach Auszügen aus dem Förderantrag wie folgt beschrieben:

„Die Landschaftsstation (LS) betreut gemäß AMP über 60 zum Teil kleinflächige, wertvolle Offenlandlebensräumen, die in Teilen noch zu wertbestimmenden Lebensraumtypen entwickelt werden sollen. Zur Entwicklung von Pflanzengesellschaften des Grünlandes hatte die LS in der Vergangenheit mit dem Mahdgutübertrag ein recht aufwändiges Verfahren angewandt. Die Arbeit der Biologischen Stationen in NRW zeichnet sich grundsätzlich durch eine detaillierte Orts- und Gebietskenntnis aus, dadurch hat die LS recht problemlos Zugriff auf artenreiche Spenderflächen. Allerdings führen die zunehmenden Frühjahrs- und Sommertrockenheiten in den letzten Jahren verstärkt zur Futterknappheit bei den Weidetierhaltern und damit auch zu einem Spannungsfeld bei der gewünschten Entnahme von artenreichem Spendermaterial. Die Arbeit mit einem Samensammler ermöglicht hingegen eine deutlich effizientere Methode, die sich konfliktfrei in Abstimmung mit den Weidetierhaltern umsetzen lässt, da lediglich die Samen wertbestimmender Arten beerntet werden, während die Biomasse auf der Fläche verbleibt. Die erforderlichen Arbeiten können weitestgehend unabhängig von Lohnarbeiten über den Pflage trupps der LS geleistet werden, womit u. a. die Einhaltung der richtigen Erntezeitpunkte gewährleistet wäre. Der Einsatz von Leihgeräten für die tagtäglichen Arbeiten würde im Vergleich zum Kauf wesentlich höhere Kosten verursachen“ (Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V.: Erläuterungsbericht zum Förderantrag).

Die Landschaftsstation hat sich im Vorfeld mit verschiedenen Bautypen von Geräten zum Ausbürsten von Samen auseinandergesetzt und u. a. die Einschätzung verschiedener anderer Biologischer Stationen zu deren Praxistauglichkeit eingeholt. Für die Mittelgebirgslandschaft im Kreis Höxter war ein robuster Bautyp erforderlich, der mit flachgründigen Kalksteinböden, Baumstubben u. ä. zurechtkommt und in Hanglagen noch gut einsetzbar ist. Danach kam für die von der LS betreute Gebietskulisse nur der „Wiesefix“ infrage, der sich auch problemlos mit den stationseigenen Fahrzeugen (Caddy) transportieren lässt. Der „Wiesefix“ wird ausschließlich vom Erfinder im Eigenvertrieb angeboten. Die LS konnte daher nicht die üblicherweise erforderliche Anzahl von Angeboten einholen. Nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde konnte daher die Anschaffung direkt beauftragt werden.

Fotos E1 und E2: Einsatz des Wiesefix bei der Gewinnung von Saatgut auf einer Spenderflächen (links) und Blick in den Sammelbehälter (rechts)



Quelle: Landschaftsstation im Kreis Höxter e. V.

Zu erwartende Wirkungen

Die positiven Wirkungen der Ansaat oder der Übertragung von Mähgut und Druschgut bei der Restaurierung von Kalkmagerrasen und Flachland-Mähwiesen sind in der Literatur gut belegt (Kirmer et al., 2012; Zerbe und Wieg-
leb, 2009).

Von der Hand gehaltene Kleingeräte zum Ausbürsten von Samen sind in Deutschland noch wenig im Einsatz, im englischsprachigen Raum sind sie als „seed stripper“ schon seit längerem gebräuchlich und haben sich vielfach bewährt. Die Samenausbeute ist insbesondere bei Beerntung niedrigwüchsiger Bestände recht hoch (> 50 %). Der Samenanteil im Erntegut wird mit 30 bis 45 % angegeben, nach Trocknung kann das Material für ein bis zwei Jahre eingelagert werden (Kirmer et al., 2012).

Hinweise des Zuwendungsempfängers

Nach Hinweisen des Geschäftsführers der Landschaftsstation hat sich der Wiesefix bei der Samengewinnung im ersten Einsatzjahr bereits gut bewährt. Die Beerntung der Samen ist sehr viel weniger arbeitsaufwendig, als das früher praktizierte Verfahren der Mahdgutaufbringung. Ein weiterer wesentlicher Vorteil liegt darin, dass der Aufwuchs der Spenderflächen nicht mehr vollständig beerntet werden muss und die Abstimmung mit den Bewirtschafteter:innen dadurch sehr viel unkomplizierter erfolgen kann.

Die Zusammenarbeit mit der Bewilligungsstelle bei der Bezirksregierung Detmold wurde als sehr konstruktiv bezeichnet. Aufgrund des speziellen Einsatzgebietes des Samensammlers war von vornherein sichergestellt, dass das Gerät ausschließlich auf Naturschutzflächen zum Einsatz kommt.

Fallstudie F: Kreis Warendorf

Zuwendungsempfänger: Kreis Warendorf, Amt f. Planung und Naturschutz

Betrachteter Förderfall:

- 2015: Flächenkauf und Umsetzung von Maßnahmen im NSG Märzenbecherwald im Kreis Warendorf

Ausgewertete Unterlagen, Informationsquellen:

- Antragsunterlagen für die oben genannten Fördervorhaben, übermittelt durch die BR Münster 2017 (Antrag, Vorhabensbeschreibung, Bewilligung, Stellungnahme des LANUV vom 23.09.2014),
- Vor-Ort-Termin am 29.03.2017 mit Vertretern und Vertreterinnen der BR Münster, des Kreises Warendorf und des NABU Münsterland,
- Hinweise eines Vertreters der Bewilligungsstelle BR Münster (Herr B. Beinlich) im Rahmen eines umfangreicheren Telefoninterviews zu den Implementationskosten der ELER-Förderung (Gesprächsleitung: R. Grajewski, Thünen-Institut) am 16.08.2021

Fördervorhaben

Das Naturschutzgebiet Märzenbecherwald ist ein wertvoller Lebensraum für seltene und vom Aussterben bedrohte Pflanzenarten wie verschiedene Orchideen-Arten und den Märzenbecher (*Leucojum vernum*). Das Gebiet ist lediglich 1,5 ha groß und befindet sich im Eigentum des Kreises Warendorf. Es umfasst im Wesentlichen einen feuchten Erlenwald und angrenzende Kalkmoor-Feuchtgrünlandbereiche an einem leicht nach Süden abfallenden quelligen Hang.

Es wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Aufgrund der geringen Größe des Gebietes und seiner Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen war eine Erweiterung des Naturschutzgebietes wünschenswert und sinnvoll. Eine Erweiterungsfläche von rund 12,4 ha konnte dann im Rahmen einer Flurbereinigung gesichert werden (Flurbereinigung Berkelaue III). Der Flächenkauf erfolgte dann durch den Kreis bzw. die NABU Naturschutzstation Münsterland.

Ein bereits hochwertiger, aber weiterhin zu optimierender Bereich im direkten Umfeld des Märzenbecherwaldes wurde über das Förderprogramm ELER erworben (Teilfläche I) und an den Kreis Warendorf übertragen. Eine westlich gelegene Teilfläche wies ein hohes Optimierungspotenzial auf, sodass hier eine Finanzierung mit Mitteln eines Ökopools möglich war (Teilfläche II). Eine südlich gelegene Teilfläche III konnte mit Hilfe der NRW-Stiftung erworben und an den NABU übertragen werden.

Nach Stellungnahme des LANUV handelt es sich bei dem Kalksumpf auf der Erweiterungsfläche am NSG Märzenbecherwald um einen der letzten nicht sekundär entstandenen Kalksümpfe in der Westfälischen Bucht mit Vorhandensein einer Reihe gefährdeter Arten. Er ist daher für den Biotop- und Artenschutz von sehr großer Bedeutung. Das LANUV wies weiter darauf hin, dass Beeinträchtigungen z. B. durch Eutrophierung verhindert werden müssten. Dies könne am besten durch eine extensive Nutzung der umgebenden Flächen erfolgen. Insbesondere ein Umbruch und eine anschließende intensive Ackernutzung müssten unbedingt verhindert werden (Stellungnahme des LANUV aus 2014).

Die bis dahin relativ intensiv bewirtschaftete Grünlandfläche im Teilbereich I wurde mit Auflagen an einen biologisch wirtschaftenden Betrieb verpachtet. Um eine Beweidung zu ermöglichen, wurde ein Zaun mit Eichenspaltpfählen errichtet. Weiterhin wurden Drainagen zurückgebaut. Ziel ist es, die vorhandene Kalksumpffläche zu vergrößern und hier auch die entsprechenden Arten anzusiedeln. Hierzu wurde auch ein Bodenabtrag durchgeführt, um nährstoffempfindliche Arten zu fördern.

Ein kleiner Amphibientümpel südlich des Kalksumpfes wurde bereits in einer vorherigen Maßnahme angelegt. Ziel ist hier die Ansiedlung des Laubfrosches, der an verschiedenen Teichen in unmittelbarer Nähe nachgewiesen wurde. Der Grasfrosch wurde bereits nachgewiesen. Aufgrund der zunehmenden Vernässung der Grünlandfläche haben sich im nördlichen Uferbereich des Tümpels verschiedene Seggenarten angesiedelt (insbesondere *Carex acutiformis*).

Fotos F1, F2, F3 und F4: Blick in den Märzenbecherwald, neu angelegter Wiesentümpel, Nasswiese mit Seggen und Sumpfdotterblume, neu errichteter Zaun für die Beweidung der erworbenen Teilfläche (von oben links im Uhrzeigersinn)



Quelle: Thünen-Institut/Bathke, März 2017, Foto F3 (unten rechts): A. Beulting, NABU-Naturschutzstation Münsterland, 2022.

Weitere Hinweise zur verwaltungstechnischen Umsetzung des Projektes

Der vorliegende Förderfall ist besonders bemerkenswert im Hinblick auf die Tatsache, dass hier durch geschickte Kombination verschiedener Förderstränge (ELER, Ökopool, NRW-Stiftung) und nach Vorarbeit der Flurbereinigungsbehörde eine größere Fläche in einer landwirtschaftlichen Intensivregion erworben werden konnte. Diese Fläche wurde dann durch verschiedene biotopgestaltende Maßnahmen für den Naturschutz aufgewertet. Die BR übernahm in diesem Zusammenhang die Rolle einer vermittelnden Stelle zwischen den verschiedenen Beteiligten. Der NABU, der die Fläche seit Jahren kennt und beobachtet, entwickelte gemeinsam mit der Naturschutzbehörde des Kreises das Bewirtschaftungskonzept.

Im Rahmen der Begehung mit Vertreter:innen der BR, des Kreises Warendorf und der NABU-Naturschutzstation wurde das Projekt von allen Beteiligten als sehr positiv bewertet.